

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/10942, 20/11307, 20/11468 Nr. 3 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes

A. Problem

Der Gesetzentwurf hebt hervor, dass das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, insbesondere für Ansprüche wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformation ein besonderes zivilprozessuales Musterverfahren vor den Oberlandesgerichten bereitstelle. Tatsachen- oder Rechtsfragen, die sich in mehreren Individualklageverfahren vor den Landgerichten gleichermaßen stellten, würden hiernach dem Oberlandesgericht vorgelegt und in einem einheitlichen Verfahren verhandelt und entschieden, wenn Parteien in mindestens zehn dieser Individualverfahren dies beantragten. Im Anschluss an den Musterentscheid würden die einzelnen Klageverfahren vor den Landgerichten auf dessen Grundlage zu Ende geführt.

Das KapMuG sei in seiner Ursprungsfassung im Jahr 2005 in Kraft getreten und nach einer Evaluation zuletzt im Jahr 2012 reformiert worden. Es habe von vornherein nur befristet gegolten und trete nach mehrmaligen Verlängerungen am 31. August 2024 außer Kraft.

Wie nicht zuletzt eine breit angelegte Praxisbefragung im Sommer 2019 gezeigt habe, bedürfe das geltende System des KapMuG der weiteren Reform. Das geregelte mehrstufige Vorlageverfahren habe sich ungeachtet der Verbesserungen durch die letzte Reform weiterhin als zu kompliziert und langwierig erwiesen, um das Ziel einer effektiven Erledigung von Massenverfahren mit kapitalmarktrechtlichem Bezug erreichen zu können.

Der vorliegende Gesetzentwurf stehe im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf trage insbesondere zur

Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei, „leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen“.

Das KapMuG solle als besondere Verfahrensordnung mit seinem bisherigen Anwendungsbereich erhalten bleiben. Es werde unter Wahrung seiner grundsätzlichen Verfahrensstrukturen zu einem sowohl für die Justiz als auch den Individualrechtsschutz effektiven Instrument bei der Bewältigung von Massenverfahren mit kapitalmarktrechtlichem Bezug fortentwickelt und als solches dauerhaft etabliert.

B. Lösung

Durch die im Ausschuss vorgenommenen Änderungen soll insbesondere

- dem zwischenzeitlichen Inkrafttreten der die Tätigkeit von Schwarmfinanzierungsdienstleistern regulierenden Verordnung (EU) 2020/1503 Rechnung getragen werden,
- klargestellt werden, dass die in Ratings und Bestätigungsvermerken von Abschlussprüfern enthaltenen Angaben, die einen Emittenten von Wertpapieren oder einen Anbieter von sonstigen Vermögensanlagen betreffen, öffentliche Kapitalmarktinformationen im Sinne des KapMuG sein können,
- künftig ein abstrakter Abhängigkeitsmaßstab nicht nur für die Zulässigkeit des Musterverfahrensanspruchs, sondern auch für die Aussetzungsentscheidung gelten,
- die Informationsgrundlage, auf der das Oberlandesgericht den Eröffnungsbeschluss zu treffen hat, verbessert und eine umfangreiche Anforderung von Akten des Prozessgerichts möglichst entbehrlich gemacht werden,
- zu beobachtende wechselseitige Informationsasymmetrie zwischen den Verfahrensbeteiligten auszugleichen und
- eine Evaluierung vorgesehen werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU sowie der Gruppen Die Linke und BSW bei Enthaltung der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/10942, 20/11307 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 12. Juni 2024

Der Rechtsausschuss

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Vorsitzende

Luiza Licina-Bode
Berichterstatterin

Dr. Martin Plum
Berichterstatter

Dr. Manuela Rottmann
Berichterstatterin

Katharina Willkomm
Berichterstatterin

Fabian Jacobi
Berichterstatter

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes
– Drucksachen 20/10942, 20/11307 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten	Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten
(Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz – KapMuG)	(Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz – KapMuG)
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Abschnitt 1 Musterverfahrens-antrag; Vor-lage-verfahren	Abschnitt 1 unverändert
§ 1 Anwendungsbereich; Verhältnis zum Verbraucherrecht-durchsetzungsgesetz	§ 1 unverändert
§ 2 Musterverfahrens-antrag	§ 2 unverändert
§ 3 Entscheidung über den Musterverfahrens-antrag	§ 3 unverändert
§ 4 Bekanntmachung des Musterverfahrens-antrags	§ 4 unverändert
§ 5 Musterverfahrensregister; Verordnungser-mächtigung	§ 5 unverändert
§ 6 Unterbrechung des Verfahrens	§ 6 unverändert
§ 7 Vorlage an das Oberlandesgericht; Verordnungser-mächtigung	§ 7 unverändert
§ 8 Sperrwirkung des Vorlagebeschlusses	§ 8 unverändert

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses	
Abschnitt 2 Durchführung des Musterverfahrens		Abschnitt 2 unverändert	
§ 9	Eröffnung des Musterverfahrens; Bestimmung des Musterklägers	§ 9	unverändert
§ 10	Aussetzung von Ausgangsverfahren	§ 10	unverändert
§ 11	Beteiligte des Musterverfahrens	§ 11	unverändert
§ 12	Erweiterung des Musterverfahrens	§ 12	unverändert
§ 13	Anmeldung eines Anspruchs	§ 13	unverändert
§ 14	Allgemeine Verfahrensregeln	§ 14	unverändert
§ 15	Elektronische Aktenführung	§ 15	unverändert
§ 16	Vorbereitung des Termins; Schriftsätze	§ 16	unverändert
		§ 17	Vorlage von Beweismitteln
§ 17	Klagerücknahme; Neubestimmung des Musterklägers; Verfahrensbeendigung	§ 18	unverändert
§ 18	Musterentscheid	§ 19	unverändert
§ 19	Vergleichsvorschlag	§ 20	unverändert
§ 20	Genehmigung und Wirksamkeit des Vergleichs	§ 21	unverändert
§ 21	Zustellung des Vergleichs; Austritt	§ 22	unverändert
§ 22	Rechtsbeschwerde	§ 23	unverändert
§ 23	Musterrechtsbeschwerdeführer	§ 24	unverändert
Abschnitt 3 Wirkung des Musterentscheids und des Vergleichs; Kosten		Abschnitt 3 unverändert	
§ 24	Wirkung des Musterentscheids	§ 25	unverändert
§ 25	Wirkung des Vergleichs	§ 26	unverändert
§ 26	Gegenstand der Kostenentscheidung im Ausgangsverfahren	§ 27	unverändert
§ 27	Verstoß gegen die Vorlage- und Eröffnungsvoraussetzungen	§ 28	unverändert
§ 28	Kostenentscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren	§ 29	unverändert

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussvorschriften
§ 29 Übergangsvorschriften	§ 30 unverändert
	§ 31 Evaluierung
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Musterverfahrens Antrag; Vorlageverfahren	Musterverfahrens Antrag; Vorlageverfahren
§ 1	§ 1
Anwendungsbereich; Verhältnis zum Verbraucherrecht durchsetzungsgesetz	Anwendungsbereich; Verhältnis zum Verbraucherrecht durchsetzungsgesetz
(1) Dieses Gesetz ist anwendbar in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen einer der folgenden Ansprüche geltend gemacht wird:	(1) Dieses Gesetz ist anwendbar in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen einer der folgenden Ansprüche geltend gemacht wird:
1. ein Schadensersatzanspruch wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformation,	1. unverändert
2. ein Schadensersatzanspruch wegen Verwendung einer falschen oder irreführenden öffentlichen Kapitalmarktinformation oder wegen Unterlassung der gebotenen Aufklärung darüber, dass eine öffentliche Kapitalmarktinformation falsch oder irreführend ist,	2. unverändert
3. ein Erfüllungsanspruch aus einem Vertrag, der auf einem Angebot nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, einschließlich eines Anspruchs nach § 39 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Börsengesetzes, beruht, oder	3. unverändert
4. ein Schadensersatzanspruch nach Artikel 75 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40), die durch die Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist.	4. ein Schadensersatzanspruch nach Artikel 75 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40; L, 2024/90275, 2.5.2024), die durch die Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Öffentliche Kapitalmarktinformationen sind Informationen über Tatsachen, Umstände, Kennzahlen und sonstige Unternehmensdaten, die für eine Vielzahl von Kapitalanlegern bestimmt sind und einen Emittenten von Wertpapieren oder einen Anbieter von sonstigen Vermögensanlagen betreffen. Dies sind insbesondere Angaben	(2) Öffentliche Kapitalmarktinformationen sind Informationen über Tatsachen, Umstände, Kennzahlen und sonstige Unternehmensdaten, die für eine Vielzahl von Kapitalanlegern bestimmt sind und einen Emittenten von Wertpapieren oder einen Anbieter von sonstigen Vermögensanlagen betreffen. Dies sind insbesondere Angaben
1. in Prospekten nach der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist,	1. un verändert
2. in Wertpapier-Informationsblättern nach dem Wertpapierprospektgesetz und Informationsblättern nach dem Wertpapierhandelsgesetz,	2. un verändert
3. in Verkaufsprospekten, Vermögensanlagen-Informationsblättern und wesentlichen Anlegerinformationen nach dem Verkaufsprospektgesetz, dem Vermögensanlagengesetz, dem Investmentgesetz in der bis einschließlich 21. Juli 2013 geltenden Fassung sowie dem Kapitalanlagegesetzbuch,	3. un verändert
	4. in Anlagebasisinformationsblättern nach der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1988 (ABl. L 273 vom 21.10.2022, S. 3) geändert worden ist,
4. in Kryptowerte-Whitepapers nach der Verordnung (EU) 2023/1114,	5. un verändert
5. in Mitteilungen über Insiderinformationen nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1; L 287 vom 21.10.2016, S. 320; L 348 vom 21.12.2016, S. 83), die zuletzt durch die	6. un verändert

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist, sowie nach § 26 des Wertpapierhandelsgesetzes,	
6. in Darstellungen, Übersichten, Vorträgen und Auskünften in der Hauptversammlung über die Verhältnisse der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu verbundenen Unternehmen im Sinne des § 400 Absatz 1 Nummer 1 des Aktiengesetzes,	7. u n v e r ä n d e r t
7. in Jahresabschlüssen, Lageberichten, Konzernabschlüssen, Konzernlageberichten sowie Halbjahresfinanzberichten des Emittenten <i>und</i>	8. in Jahresabschlüssen, Lageberichten, Konzernabschlüssen, Konzernlageberichten sowie Halbjahresfinanzberichten des Emittenten,
	9. in auf den Emittenten oder Anbieter von sonstigen Vermögensanlagen bezogenen Ratings nach der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1; L 350 vom 29.12.2009, S. 59; L 145 vom 31.5.2011, S. 57), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist, sowie in Bestätigungsvermerken von Abschlussprüfern zu offenzulegenden Jahresabschlüssen und Konzernabschlüssen des Emittenten und
8. in Angebotsunterlagen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.	10. u n v e r ä n d e r t
(3) Dieses Gesetz ist auf Verbandsklagen nach dem Verbraucherrehtedurchsetzungsgesetz nicht anzuwenden. Der Zulässigkeit eines Musterverfahrens nach diesem Gesetz steht nicht entgegen, dass wegen desselben Lebenssachverhalts eine Verbandsklage rechtshängig ist.	(3) Dieses Gesetz ist auf Verbandsklagen nach dem Verbraucherrehtedurchsetzungsgesetz nicht anzuwenden; § 18 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. Der Zulässigkeit eines Musterverfahrens nach diesem Gesetz steht nicht entgegen, dass wegen desselben Lebenssachverhalts eine Verbandsklage rechtshängig ist.
§ 2	§ 2
Musterverfahrens Antrag	u n v e r ä n d e r t
(1) Durch Musterverfahrens Antrag können der Kläger und der Beklagte im ersten Rechtszug die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens von tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen (Feststellungsziele) beantragen.	
(2) Der Musterverfahrens Antrag ist bei dem Prozessgericht unter Angabe der Feststellungsziele und der betroffenen öffentlichen Kapitalmarktinformationen zu stellen. Im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 4 sind	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
anstelle der betroffenen öffentlichen Kapitalmarktinformationen die Vorfälle nach Artikel 75 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1114 anzugeben.	
(3) In dem Antrag sind die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Der Antragsteller muss darlegen, dass der Entscheidung über die Feststellungsziele im Musterverfahren Bedeutung über den einzelnen Rechtsstreit hinaus für andere gleichgelagerte Rechtsstreitigkeiten zukommen kann.	
(4) Dem Antragsgegner ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	
§ 3	§ 3
Entscheidung über den Musterverfahrensantrag	Entscheidung über den Musterverfahrensantrag
(1) Das Prozessgericht entscheidet über die Zulässigkeit des Musterverfahrensantrags durch unanfechtbaren Beschluss.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Das Prozessgericht verwirft den Musterverfahrensantrag als unzulässig, soweit	(2) Das Prozessgericht verwirft den Musterverfahrensantrag als unzulässig, soweit
1. die Entscheidung des zugrunde liegenden Rechtsstreits nicht von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängt,	1. die Entscheidung des zugrunde liegenden Rechtsstreits voraussichtlich nicht von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängt,
2. die angegebenen Beweismittel zum Beweis der geltend gemachten Feststellungsziele ungeeignet sind,	2. u n v e r ä n d e r t
3. nicht dargelegt ist, dass eine Bedeutung für andere gleichgelagerte Rechtsstreitigkeiten gegeben ist, oder	3. u n v e r ä n d e r t
4. der Musterverfahrensantrag zum Zweck der Prozessverschleppung gestellt ist.	4. u n v e r ä n d e r t
§ 4	§ 4
Bekanntmachung des Musterverfahrensantrags	Bekanntmachung des Musterverfahrensantrags
(1) Einen zulässigen Musterverfahrensantrag macht das Prozessgericht im Musterverfahrensregister (§ 5) öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung soll binnen drei Monaten ab Eingang des Antrags erfolgen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Bekanntmachung ist mit dem Datum ihrer Veröffentlichung zu versehen und enthält die folgenden Angaben:	(2) Die Bekanntmachung ist mit dem Datum ihrer Veröffentlichung zu versehen und enthält die folgenden Angaben:
1. die vollständige Bezeichnung der Beklagten und ihrer gesetzlichen Vertreter,	1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. die Bezeichnung des von dem Musterverfahrens-antrag betroffenen Emittenten von Wertpapieren <i>oder</i> Anbieters von sonstigen Vermögensanlagen,	2. die Bezeichnung des von dem Musterverfahrens-antrag betroffenen Emittenten von Wertpapieren, Anbieters von sonstigen Vermögensanlagen oder Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen,
3. die Bezeichnung des Prozessgerichts,	3. u n v e r ä n d e r t
4. das Aktenzeichen des Prozessgerichts,	4. u n v e r ä n d e r t
5. die Feststellungsziele des Musterverfahrens-antrags einschließlich der betroffenen öffentlichen Kapitalmarktinformationen oder der Vorfälle nach Artikel 75 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1114,	5. u n v e r ä n d e r t
6. eine knappe Darstellung des vorgetragenen Lebenssachverhalts,	6. u n v e r ä n d e r t
7. die Höhe des vom Kläger geltend gemachten An-spruchs, soweit dieser von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen ist, und	7. u n v e r ä n d e r t
8. den Zeitpunkt des Eingangs des Musterverfahren-santrags beim Prozessgericht.	8. u n v e r ä n d e r t
§ 5	§ 5
Musterverfahrensregister; Verordnungsermächtigung	u n v e r ä n d e r t
(1) Das Musterverfahrensregister wird im Bundesanzeiger unter der Rubrik „Register nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz“ geführt.	
(2) Die Einsicht in das Musterverfahrensregister steht jedem unentgeltlich zu.	
(3) Das Gericht, das die Bekanntmachung veranlasst, trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von ihm im Musterverfahrensregister bekannt gemachten Daten, insbesondere für die Rechtmäßigkeit ihrer Erhebung, die Zulässigkeit ihrer Veröffentlichung und die Richtigkeit der Darstellung. Der Betreiber des Musterverfahrensregisters verarbeitet die Daten im Auftrag und nach Weisung des Gerichts, das die jeweilige Bekanntmachung veranlasst.	
(4) Die im Musterverfahrensregister gespeicherten Daten sind sechs Monate nach rechtskräftigem Abschluss des Musterverfahrens oder im Fall des § 7 Absatz 5 Satz 1 sechs Monate nach Zurückweisung des Musterverfahrens-antrags zu löschen.	
(5) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über Inhalt und	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>Aufbau des Musterverfahrensregisters, insbesondere über Eintragungen, Änderungen, Löschungen, Einsichtsrechte, Datensicherheit und Datenschutz, zu treffen. Dabei sind Vorschriften vorzusehen, die sicherstellen, dass die Bekanntmachungen</p>	
<p>1. unversehrt, vollständig und aktuell bleiben sowie</p>	
<p>2. jederzeit ihrem Ursprung zugeordnet werden können.</p>	
<p>§ 6</p>	<p>§ 6</p>
<p>Unterbrechung des Verfahrens</p>	<p>Unterbrechung des Verfahrens</p>
<p>Mit der Bekanntmachung des Musterverfahrensanspruchs wird das jeweilige Ausgangsverfahren unterbrochen, soweit die Entscheidung des Rechtsstreits von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängt.</p>	<p>Mit der Bekanntmachung des Musterverfahrensanspruchs wird das jeweilige Ausgangsverfahren unterbrochen, soweit die Entscheidung des Rechtsstreits vo-raussichtlich von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängt.</p>
<p>§ 7</p>	<p>§ 7</p>
<p>Vorlage an das Oberlandesgericht; Verordnungsermächtigung</p>	<p>Vorlage an das Oberlandesgericht; Verordnungsermächtigung</p>
<p>(1) Durch Vorlagebeschluss ist eine Entscheidung des im Rechtszug übergeordneten Oberlandesgerichts über die Feststellungsziele von Musterverfahrensanträgen herbeizuführen, die den gleichen zugrunde liegenden Lebenssachverhalt betreffen (gleichgerichtete Musterverfahrensanträge), wenn innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Bekanntmachung eines Musterverfahrensanspruchs mindestens neun weitere solcher Anträge bekannt gemacht wurden. Der Vorlagebeschluss ergeht unverzüglich nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist. Der Vorlagebeschluss ist unanfechtbar.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Zuständig für den Vorlagebeschluss ist das Prozessgericht, bei dem der erste bekannt gemachte Musterverfahrensantrag gestellt wurde.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Der Vorlagebeschluss enthält <i>eine Zusammenstellung aller bekannt gemachten gleichgerichteten Musterverfahrensanträge mit den Angaben nach § 4 Absatz 2.</i></p>	<p>(3) Der Vorlagebeschluss enthält:</p>
	<p>1. die Feststellungsziele,</p>
	<p>2. eine knappe Darstellung des den Musterverfahrensanträgen zugrunde liegenden gleichen Lebenssachverhalts,</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	3. die angegebenen Beweismittel und
	4. eine Zusammenstellung aller bekannt gemachten gleichgerichteten Musterverfahrensanträge mit den Angaben nach § 4 Absatz 2.
(4) Das Prozessgericht macht den Vorlagebeschluss unverzüglich im Musterverfahrensregister öffentlich bekannt. Zugleich teilt es dem Oberlandesgericht die vollständige Bezeichnung der Kläger derjenigen Ausgangsverfahren mit, die Gegenstand des Vorlagebeschlusses sind.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Sind seit Bekanntmachung des jeweiligen Musterverfahrensanspruchs innerhalb von sechs Monaten weniger als neun weitere gleichgerichtete Anträge bekannt gemacht worden, so weist das Prozessgericht den Antrag durch Beschluss zurück und setzt das jeweilige Ausgangsverfahren fort. Der Beschluss ist unanfechtbar.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Zuständigkeit für Musterverfahren nach diesem Gesetz von der Landesregierung durch Rechtsverordnung einem der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht zugewiesen werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.	(6) u n v e r ä n d e r t
(7) Durch Staatsverträge zwischen Ländern kann die Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts für Musterverfahren nach diesem Gesetz für einzelne Bezirke oder für das gesamte Gebiet mehrerer Länder begründet werden.	(7) u n v e r ä n d e r t
§ 8	§ 8
Sperrwirkung des Vorlagebeschlusses	u n v e r ä n d e r t
Ab dem Erlass des Vorlagebeschlusses sind weitere gleichgerichtete Musterverfahrensanträge unzulässig; § 3 ist anzuwenden.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Durchführung des Musterverfahrens	Durchführung des Musterverfahrens
§ 9	§ 9
Eröffnung des Musterverfahrens; Bestimmung des Musterklägers	Eröffnung des Musterverfahrens; Bestimmung des Musterklägers
(1) Das Oberlandesgericht eröffnet das Musterverfahren durch unanfechtbaren Beschluss (Eröffnungsbeschluss), soweit	(1) Das Oberlandesgericht eröffnet das Musterverfahren durch unanfechtbaren Beschluss (Eröffnungsbeschluss), soweit eine Verhandlung und Entscheidung über die im Vorlageschluss enthaltenen Feststellungsziele im Musterverfahren sachdienlich ist. Dabei kann es den Streitstoff abschichten und die Feststellungsziele neu fassen.
1. <i>sich aus den vorgelegten Musterverfahrensanträgen gleichgerichtete Feststellungsziele ergeben und</i>	entfällt
2. <i>eine Verhandlung und Entscheidung im Musterverfahren sachdienlich ist.</i>	entfällt
(2) Der Eröffnungsbeschluss enthält:	(2) Der Eröffnungsbeschluss enthält:
1. <i>die Feststellungsziele des Musterverfahrens, die das Oberlandesgericht anhand der vorgelegten Musterverfahrensanträge bestimmt,</i>	1. die Feststellungsziele des Musterverfahrens,
2. <i>eine knappe Darstellung des dem Musterverfahren zugrunde liegenden Lebenssachverhalts, wie er sich aus der Zusammenschau der vorgelegten Musterverfahrensanträge ergibt, und</i>	2. u n v e r ä n d e r t
3. <i>die Bestimmung des Musterklägers (Absatz 3).</i>	3. u n v e r ä n d e r t
(3) Den Musterkläger bestimmt das Oberlandesgericht nach billigem Ermessen aus den Klägern der nach § 6 unterbrochenen Ausgangsverfahren. Bei der Auswahl zu berücksichtigen sind:	(3) u n v e r ä n d e r t
1. <i>die Eignung des Klägers, das Musterverfahren unter Berücksichtigung der Interessen der übrigen Kläger angemessen zu führen,</i>	
2. <i>eine gegebenenfalls bestehende Einigung mehrerer Kläger auf einen Musterkläger und</i>	
3. <i>die Höhe des Anspruchs, soweit er von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen ist.</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(4) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, lehnt das Oberlandesgericht die Eröffnung durch unanfechtbaren Beschluss ab. Das Prozessgericht setzt ein nach § 6 unterbrochenes Ausgangsverfahren fort.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Die Entscheidung über die Eröffnung soll binnen vier Monaten ab Bekanntmachung des Vorlagebeschlusses ergehen.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Das Oberlandesgericht macht Eröffnungsbeschlüsse und Beschlüsse über die Ablehnung der Eröffnung unverzüglich im Musterverfahrensregister öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses ist über Form, Frist und Wirkung der Anmeldung eines Anspruchs zum Musterverfahren (§ 13) zu befehlen.	(6) u n v e r ä n d e r t
§ 10	§ 10
Aussetzung von Ausgangsverfahren	Aussetzung von Ausgangsverfahren
(1) Nach Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses setzt das Prozessgericht ein nach § 6 unterbrochenes Ausgangsverfahren von Amts wegen aus, soweit die Entscheidung des Rechtsstreits von den Feststellungszielen des Musterverfahrens abhängt. Lehnt es die Aussetzung ab, unterrichtet es darüber das Oberlandesgericht und setzt das Verfahren fort.	(1) Nach Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses setzt das Prozessgericht ein nach § 6 unterbrochenes Ausgangsverfahren von Amts wegen aus, soweit die Entscheidung des Rechtsstreits voraussichtlich von den Feststellungszielen des Musterverfahrens abhängt. Lehnt es die Aussetzung ab, unterrichtet es darüber das Oberlandesgericht und setzt das Verfahren fort.
(2) Auf Antrag <i>einer Partei kann</i> das Prozessgericht auch ein bisher nicht unterbrochenes Ausgangsverfahren, das bereits anhängig ist oder bis zum rechtskräftigen Abschluss des Musterverfahrens noch anhängig wird, <i>aussetzen</i> , soweit die Entscheidung des Rechtsstreits von den Feststellungszielen des Musterverfahrens abhängt. Dem Antragsgegner ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	(2) Auf Antrag des Klägers setzt das Prozessgericht auch ein bisher nicht unterbrochenes Ausgangsverfahren aus , das bereits anhängig ist oder bis zum rechtskräftigen Abschluss des Musterverfahrens noch anhängig wird, soweit die Entscheidung des Rechtsstreits voraussichtlich von den Feststellungszielen des Musterverfahrens abhängt. Dem Antragsgegner ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
(3) Das Prozessgericht hat das Oberlandesgericht unverzüglich über die Aussetzung zu unterrichten. Dabei sind die vollständige Bezeichnung der Parteien des jeweiligen Ausgangsverfahrens und die Höhe des Anspruchs, soweit er von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen ist, anzugeben.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die Kläger ausgesetzter Ausgangsverfahren müssen das Musterverfahren in der Lage annehmen, in der es sich im Zeitpunkt der Aussetzung des von ihnen geführten Ausgangsverfahrens befindet.	(4) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 11	§ 11
Beteiligte des Musterverfahrens	Beteiligte des Musterverfahrens
(1) Beteiligte des Musterverfahrens sind:	(1) u n v e r ä n d e r t
1. der Musterkläger,	
2. die Musterbeklagten,	
3. die Beigeladenen.	
(2) Musterkläger ist <i>der</i> nach § 9 Absatz 3 <i>bestimmte Kläger eines ausgesetzten Ausgangsverfahrens</i> .	(2) Musterkläger ist derjenige Kläger, den das Oberlandesgericht nach § 9 Absatz 3 als solchen bestimmt .
(3) Musterbeklagte sind die Beklagten der ausgesetzten Ausgangsverfahren.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Diejenigen Kläger der ausgesetzten Ausgangsverfahren, die nicht zum Musterkläger bestimmt worden sind, sind Beigeladene des Musterverfahrens. Sie sind berechtigt, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle Prozesshandlungen wirksam vorzunehmen, soweit ihre Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen des Musterklägers nicht in Widerspruch stehen.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Das Oberlandesgericht kann den Musterkläger auf Antrag eines Beigeladenen abberufen und einen neuen Musterkläger nach § 9 Absatz 3 bestimmen, wenn der Musterkläger das Musterverfahren nicht angemessen führt.	(5) Das Oberlandesgericht kann den Musterkläger auf Antrag eines Beigeladenen abberufen und nach billigem Ermessen einen neuen Musterkläger nach Maßgabe von § 9 Absatz 3 Satz 2 bestimmen, wenn der Musterkläger das Musterverfahren nicht angemessen führt.
§ 12	§ 12
Erweiterung des Musterverfahrens	Erweiterung des Musterverfahrens
(1) Nach Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses können Beteiligte des Musterverfahrens jeweils eine Erweiterung des Musterverfahrens um weitere Feststellungsziele beantragen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Der Antrag ist beim Oberlandesgericht unter Angabe der Feststellungsziele und der betroffenen öffentlichen Kapitalmarktinformationen zu stellen. Im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 4 sind anstelle der betroffenen öffentlichen Kapitalmarktinformationen die Vorfälle nach Artikel 75 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1114 anzugeben.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Das Oberlandesgericht erweitert das Musterverfahren durch unanfechtbaren Beschluss (Erweiterungsbeschluss), soweit	(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. die weiteren Feststellungsziele denselben Lebenssachverhalt betreffen, der dem Eröffnungsbeschluss zugrunde liegt,	
2. die Entscheidung des zugrunde liegenden Rechtsstreits von den weiteren Feststellungszielen abhängt und	
3. die Erweiterung sachdienlich ist.	
(4) Soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen, lehnt das Oberlandesgericht die Erweiterung durch unanfechtbaren Beschluss ab.	(4) Soweit die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, lehnt das Oberlandesgericht die Erweiterung durch unanfechtbaren Beschluss ab.
(5) Das Oberlandesgericht macht Erweiterungsbeschlüsse und Beschlüsse über die Ablehnung der Erweiterung unverzüglich im Musterverfahrensregister öffentlich bekannt.	(5) u n v e r ä n d e r t
§ 13	§ 13
Anmeldung eines Anspruchs	u n v e r ä n d e r t
(1) Binnen sechs Monaten ab Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses kann gegenüber dem Oberlandesgericht ein Anspruch zum Musterverfahren schriftlich angemeldet werden. Der Anmelder muss sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.	
(2) Die Anmeldung eines Anspruchs muss enthalten:	
1. die Bezeichnung des Anmelders und seiner gesetzlichen Vertreter,	
2. das Aktenzeichen des Musterverfahrens,	
3. die Bezeichnung der Musterbeklagten, gegen die sich der Anspruch richtet, und	
4. die Bezeichnung von Grund und Höhe des Anspruchs, der angemeldet werden soll.	
(3) Die Anmeldung ist unzulässig, soweit wegen desselben Anspruchs bereits Klage erhoben wurde.	
(4) Die Anmeldung ist den darin bezeichneten Musterbeklagten zuzustellen.	
§ 14	§ 14
Allgemeine Verfahrensregeln	u n v e r ä n d e r t
(1) Auf das erstinstanzliche Musterverfahren sind die im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften der	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. § 278 Absatz 2 bis 5 sowie die §§ 306, 348 bis 350 und 379 der Zivilprozessordnung sind nicht anzuwenden. Die Beigeladenen werden im Rubrum von Beschlüssen mit Ausnahme des Musterentscheids nicht bezeichnet.</p>	
<p>(2) Die Zustellung von Terminladungen und Zwischenentscheidungen an Beigeladene kann durch öffentliche Bekanntmachung im Musterverfahrensregister ersetzt werden. Zwischen öffentlicher Bekanntmachung und Terminstag müssen mindestens zwei Wochen liegen.</p>	
<p>§ 15</p>	<p>§ 15</p>
<p>Elektronische Aktenführung</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Abweichend von § 298a Absatz 1a Satz 1 der Zivilprozessordnung werden die Prozessakten des erstinstanzlichen Musterverfahrens ab dem 1. Januar 2025 elektronisch geführt.</p>	
<p>§ 16</p>	<p>§ 16</p>
<p>Vorbereitung des Termins; Schriftsätze</p>	<p>Vorbereitung des Termins; Schriftsätze</p>
<p>(1) Zur Vorbereitung des Termins kann der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Senats den Beigeladenen die Ergänzung des Vorbringens des Musterklägers aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Die Schriftsätze der Beteiligten sowie die Zwischenentscheidungen des Oberlandesgerichts im Musterverfahren werden in einem elektronischen Informationssystem, das nur den Beteiligten zugänglich ist, bekannt gegeben. Die im elektronischen Informationssystem gespeicherten Daten sind nach rechtskräftigem Abschluss oder nach sonstiger Beendigung aller ausgesetzten Verfahren unverzüglich zu löschen. Die Landesjustizverwaltungen bestimmen das elektronische Informations- und Kommunikationssystem, über das die gespeicherten Daten abrufbar sind, und sind für die Abwicklung des elektronischen Abrufverfahrens zuständig. Die Länder können ein länderübergreifendes, zentrales elektronisches Informations- und Kommunikationssystem bestimmen.</p>	<p>(2) Die Schriftsätze der Beteiligten sowie die Zwischenentscheidungen des Oberlandesgerichts im Musterverfahren werden in einem elektronischen Informationssystem, das nur den Beteiligten zugänglich ist, bekannt gegeben. Werden die Prozessakten des erstinstanzlichen Musterverfahrens elektronisch geführt, kann das Oberlandesgericht auf die Verwendung des elektronischen Informationssystems verzichten. Die im elektronischen Informationssystem gespeicherten Daten sind nach rechtskräftigem Abschluss oder nach sonstiger Beendigung aller ausgesetzten Verfahren unverzüglich zu löschen. Die Landesjustizverwaltungen bestimmen das elektronische Informations- und Kommunikationssystem, über das die gespeicherten Daten abrufbar sind, und sind für die Abwicklung des elektronischen Abrufverfahrens zuständig. Die Länder können ein länderübergreifendes,</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	zentrales elektronisches Informations- und Kommunikationssystem bestimmen.
	§ 17
	Vorlage von Beweismitteln
	(1) Auf Antrag des Musterklägers ordnet das Oberlandesgericht an, dass ein Musterbeklagter oder ein Dritter in seinem Besitz befindliche Beweismittel vorlegt, die für die Beweisführung des Musterklägers erforderlich sind, wenn der Musterkläger
	1. glaubhaft macht, einen in § 1 Absatz 1 genannten Anspruch zu haben, und
	2. die Beweismittel so genau bezeichnet, wie dies auf Grundlage der mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Tatsachen möglich ist.
	(2) Auf Antrag eines Musterbeklagten ordnet das Oberlandesgericht an, dass der Musterkläger, ein Beigeladener oder ein Dritter in seinem Besitz befindliche Beweismittel vorlegt, die für die Verteidigung des Musterbeklagten gegen einen in § 1 Absatz 1 genannten Anspruch erforderlich sind, wenn der Musterbeklagte die Beweismittel so genau bezeichnet, wie dies auf Grundlage der mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Tatsachen möglich ist.
	(3) Eine Anordnung nach Absatz 1 oder 2 hat zu unterbleiben, soweit sie unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der betroffenen Beteiligten und Dritten unverhältnismäßig wäre. Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen:
	1. in welchem Umfang der Antrag auf zugängliche Informationen und Beweismittel gestützt wird,
	2. der Umfang der Beweismittel und die mit deren Vorlage verbundenen Kosten, insbesondere, wenn die Beweismittel von einem Dritten vorzulegen wären,
	3. der Ausschluss der Ausforschung von Tatsachen, die für die Durchsetzung eines in § 1 Absatz 1 genannten Anspruchs oder für die Verteidigung gegen einen solchen Anspruch nicht relevant sind,
	4. der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und sonstiger vertraulicher

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Informationen und welche Vorkehrungen zu deren Schutz bestehen.
	(4) Dritte sind zur Vorlage nicht verpflichtet, soweit sie zur Zeugnisverweigerung gemäß den §§ 383 bis 385 der Zivilprozessordnung berechtigt sind. Die §§ 386 bis 390 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.
	(5) Die auf Grund einer Anordnung nach Absatz 1 oder 2 vorgelegten Beweismittel dürfen in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wegen einer vor der Vorlage eines Beweismittels begangenen Tat gegen den Verpflichteten oder gegen einen in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Verpflichteten verwertet werden. Dies gilt auch, wenn im Rahmen einer Zeugen- oder Parteivernehmung auf das Beweismittel Bezug genommen wird. Die Sätze 1 und 2 sind in Verfahren gegen Unternehmen nicht anzuwenden.
§ 17	§ 18
Klagerücknahme; Neubestimmung des Musterklägers; Verfahrensbeendigung	Klagerücknahme; Neubestimmung des Musterklägers; Verfahrensbeendigung
(1) Der Musterkläger und die Beigeladenen können ihre jeweilige Klage im Ausgangsverfahren innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses ohne Einwilligung des Beklagten zurücknehmen, auch wenn bereits zur Hauptsache mündlich verhandelt wurde.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Der Musterkläger und die Beigeladenen können ihre jeweilige Klage in einem nach diesem Gesetz unterbrochenen oder ausgesetzten Ausgangsverfahren jederzeit ohne Einwilligung des Beklagten zurücknehmen, wenn	(2) u n v e r ä n d e r t
1. diese Klage die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse oder Feststellungsziele und den Lebenssachverhalt einer später erhobenen Verbandsklage nach dem Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz betrifft und	
2. Musterkläger und Beigeladene ihre Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zu dieser Verbandsklage anmelden können.	
Eine im Fall des Satzes 1 ohne vorherige Rücknahme der Klage erklärte Anmeldung zu einer Verbandsklage	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
bewirkt keine Bindung nach § 11 Absatz 3 Satz 1 des Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetzes.	
(3) Die Klagerrücknahme eines Beigeladenen hat auf den Fortgang des Musterverfahrens keinen Einfluss.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Nimmt der Musterkläger im Laufe des Musterverfahrens seine Klage im Ausgangsverfahren zurück oder wurde über das Vermögen des Musterklägers ein Insolvenzverfahren eröffnet, so bestimmt das Oberlandesgericht nach Maßgabe <i>des</i> § 9 Absatz 3 <i>einen neuen Musterkläger</i> .	(4) Nimmt der Musterkläger im Laufe des Musterverfahrens seine Klage im Ausgangsverfahren zurück oder wurde über das Vermögen des Musterklägers ein Insolvenzverfahren eröffnet, so bestimmt das Oberlandesgericht nach billigem Ermessen einen neuen Musterkläger nach Maßgabe von § 9 Absatz 3 Satz 2 .
(5) Das Gleiche gilt, wenn der Prozessbevollmächtigte des Musterklägers die Aussetzung des Musterverfahrens aus einem der folgenden Gründe beantragt:	(5) u n v e r ä n d e r t
1. der Musterkläger ist gestorben,	
2. der Musterkläger ist nicht mehr prozessfähig,	
3. der gesetzliche Vertreter des Musterklägers ist gestorben oder seine Vertretungsbefugnis ist weggefallen, ohne dass der Musterkläger prozessfähig geworden ist,	
4. eine Nachlassverwaltung ist angeordnet oder	
5. die Nacherbfolge ist eingetreten.	
(6) Ein Musterentscheid ergeht nicht, wenn der Musterkläger, die Musterbeklagten und die Beigeladenen übereinstimmend erklären, dass sie das Musterverfahren beenden wollen. In diesem Fall stellt das Oberlandesgericht durch unanfechtbaren Beschluss die Beendigung des Musterverfahrens fest. Das Oberlandesgericht macht den Beschluss unverzüglich im Musterverfahrensregister öffentlich bekannt.	(6) u n v e r ä n d e r t
§ 18	§ 19
Musterentscheid	u n v e r ä n d e r t
(1) Das Oberlandesgericht erlässt auf Grund mündlicher Verhandlung den Musterentscheid durch Beschluss. Der Musterentscheid wird den Beteiligten und den Anmeldern zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung im Musterverfahrensregister ersetzt werden.	
(2) Über die im Musterverfahren angefallenen Kosten entscheidet das Prozessgericht.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<i>§ 19</i>	§ 20
Vergleichsvorschlag	u n v e r ä n d e r t
(1) Der Musterkläger und die Musterbeklagten können einen gerichtlichen Vergleich dadurch schließen, dass sie	
1. dem Gericht einen schriftlichen Vergleichsvorschlag zur Beendigung des Musterverfahrens und der Ausgangsverfahren unterbreiten oder	
2. einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht annehmen.	
Den Beigeladenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	
(2) Der Vergleichsvorschlag soll auch die folgenden Regelungen enthalten:	
1. zur Verteilung der vereinbarten Leistungen auf die Beteiligten,	
2. zum von den Beteiligten zu erbringenden Nachweis der Leistungsberechtigung,	
3. zur Fälligkeit der Leistungen sowie	
4. zur Verteilung der Kosten des Musterverfahrens auf die Beteiligten.	
<i>§ 20</i>	§ 21
Genehmigung und Wirksamkeit des Vergleichs	Genehmigung und Wirksamkeit des Vergleichs
(1) Das Gericht genehmigt den Vergleich durch unanfechtbaren Beschluss, wenn es ihn unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes des Musterverfahrens und des Ergebnisses der Anhörung der Beigeladenen als angemessene gütliche Beilegung der ausgesetzten Rechtsstreitigkeiten erachtet.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Nach der Genehmigung kann der Vergleich nicht mehr widerrufen werden.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Der genehmigte Vergleich wird nur wirksam, wenn weniger als 30 Prozent der Beigeladenen nach § 21 Absatz 2 ihren Austritt aus dem Vergleich erklären.	(3) Der genehmigte Vergleich wird nur wirksam, wenn weniger als 30 Prozent der Beigeladenen nach § 22 Absatz 2 ihren Austritt aus dem Vergleich erklären.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 21	§ 22
Zustellung des Vergleichs; Austritt	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Der genehmigte Vergleich wird den Beigeladenen zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung im Musterverfahrensregister ersetzt werden.</p>	
<p>(2) Beigeladene können innerhalb eines Monats ab Zustellung des Vergleichs ihren Austritt aus dem Vergleich erklären. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gericht erklärt werden; er kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.</p>	
<p>(3) Die Beigeladenen sind mit der Zustellung oder Bekanntmachung zu belehren über</p>	
<p>1. die Wirkung des Vergleichs,</p>	
<p>2. das Recht zum Austritt aus dem Vergleich und</p>	
<p>3. die für den Austritt aus dem Vergleich einzuhaltende Form und Frist.</p>	
§ 22	§ 23
Rechtsbeschwerde	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Gegen den Musterentscheid findet die Rechtsbeschwerde statt. Die Sache hat stets grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 574 Absatz 2 Nummer 1 der Zivilprozessordnung. Beschwerdeberechtigt sind alle Beteiligten.</p>	
<p>(2) Die Rechtsbeschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass das Prozessgericht zu Unrecht einen Vorlagebeschluss oder das Oberlandesgericht zu Unrecht einen Eröffnungsbeschluss erlassen hat.</p>	
<p>(3) Das Rechtsbeschwerdegericht benachrichtigt die übrigen Beteiligten des Musterverfahrens und die Anmelder über den Eingang einer Rechtsbeschwerde, wenn diese statthaft ist und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt wurde. Die Benachrichtigung ist zuzustellen. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung im Musterverfahrensregister ersetzt werden.</p>	
<p>(4) Die übrigen Beteiligten können binnen einer Notfrist von einem Monat ab Zustellung der Benachrichtigung nach Absatz 3 dem Rechtsbeschwerdeverfahren beitreten. Der Beitrittsschriftsatz ist innerhalb eines Monats ab Zustellung der Benachrichtigung nach</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Absatz 3 zu begründen; § 551 Absatz 2 Satz 5 und 6 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.	
(5) Beitretende Beteiligte sind berechtigt, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle Prozesshandlungen wirksam vorzunehmen, soweit ihre Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen des unterstützten Beteiligten nicht in Widerspruch stehen.	
(6) Lehnt ein Beteiligter den Beitritt ab oder erklärt er sich nicht innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist, so wird das Musterverfahren vor dem Rechtsbeschwerdegericht ohne Rücksicht auf ihn fortgesetzt.	
(7) Die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde wird den Beteiligten und den Anmeldern zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung im Musterverfahrensregister ersetzt werden.	
§ 23	§ 24
Musterrechtsbeschwerdeführer	u n v e r ä n d e r t
(1) Legt der Musterkläger Rechtsbeschwerde gegen den Musterentscheid ein, so führt er das Musterverfahren als Musterrechtsbeschwerdeführer in der Rechtsbeschwerdeinstanz fort. Das Rechtsbeschwerdegericht bestimmt nach billigem Ermessen durch Beschluss den Musterrechtsbeschwerdegegner aus den Musterbeklagten. § 574 Absatz 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung ist auf die übrigen Musterbeklagten entsprechend anzuwenden.	
(2) Legt nicht der Musterkläger, sondern einer oder mehrere der Beigeladenen Rechtsbeschwerde gegen den Musterentscheid ein, so wird derjenige Beigeladene, welcher als erster das Rechtsmittel eingelegt hat, vom Rechtsbeschwerdegericht zum Musterrechtsbeschwerdeführer bestimmt.	
(3) Legt einer oder mehrere der Musterbeklagten Rechtsbeschwerde gegen den Musterentscheid ein, so wird derjenige Musterbeklagte, welcher als erster das Rechtsmittel eingelegt hat, vom Rechtsbeschwerdegericht zum Musterrechtsbeschwerdeführer bestimmt. Musterrechtsbeschwerdegegner ist der Musterkläger. § 574 Absatz 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung ist auf die Beigeladenen entsprechend anzuwenden.	
(4) Nimmt der Musterrechtsbeschwerdeführer seine Rechtsbeschwerde zurück, so bestimmt das Rechtsbeschwerdegericht entsprechend § 9 Absatz 3 einen neuen Musterrechtsbeschwerdeführer aus dem	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Kreis der Beteiligten, die dem Rechtsbeschwerdeverfahren auf der Seite des Musterrechtsbeschwerdeführers beigetreten sind, es sei denn, diese verzichten ebenfalls auf die Fortführung der Rechtsbeschwerde.	
Abschnitt 3	Abschnitt 3
Wirkung des Musterentscheids und des Vergleichs; Kosten	Wirkung des Musterentscheids und des Vergleichs; Kosten
§ 24	§ 25
Wirkung des Musterentscheids	Wirkung des Musterentscheids
<p>(1) Der Musterentscheid bindet die Prozessgerichte in allen nach § 10 ausgesetzten Ausgangsverfahren. Unbeschadet des Absatzes 3 wirkt der Musterentscheid für und gegen alle Beteiligten des Musterverfahrens unabhängig davon, ob der jeweilige Beteiligte alle im Musterverfahren festgestellten Tatsachen selbst ausdrücklich geltend gemacht hat. Dies gilt auch dann, wenn der Musterkläger oder der Beigeladene seine Klage im Ausgangsverfahren zurückgenommen hat, es sei denn, er hat die Rücknahme innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist oder unter den in § 17 Absatz 2 genannten Voraussetzungen erklärt.</p>	<p>(1) Der Musterentscheid bindet die Prozessgerichte in allen nach § 10 ausgesetzten Ausgangsverfahren. Unbeschadet des Absatzes 3 wirkt der Musterentscheid für und gegen alle Beteiligten des Musterverfahrens unabhängig davon, ob der jeweilige Beteiligte alle im Musterverfahren festgestellten Tatsachen selbst ausdrücklich geltend gemacht hat. Dies gilt auch dann, wenn der Musterkläger oder der Beigeladene seine Klage im Ausgangsverfahren zurückgenommen hat, es sei denn, er hat die Rücknahme innerhalb der in § 18 Absatz 1 genannten Frist oder unter den in § 18 Absatz 2 genannten Voraussetzungen erklärt.</p>
<p>(2) Der Beschluss ist der Rechtskraft insoweit fähig, als über die Feststellungsziele des Musterverfahrens entschieden ist.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>(3) Nach rechtskräftigem Abschluss des Musterverfahrens werden die Beigeladenen in ihrem jeweiligen Ausgangsverfahren mit der Behauptung, dass der Musterkläger das Musterverfahren mangelhaft geführt habe, gegenüber den Musterbeklagten nur gehört, soweit</p>	(3) u n v e r ä n d e r t
<p>1. sie durch die Lage des Musterverfahrens zum Zeitpunkt der Aussetzung ihres jeweiligen Ausgangsverfahrens oder durch Erklärungen und Handlungen des Musterklägers verhindert worden sind, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen, oder</p>	
<p>2. Angriffs- oder Verteidigungsmittel, die ihnen unbekannt waren, vom Musterkläger oder Musterbeklagten absichtlich oder durch grobes Verschulden nicht geltend gemacht sind.</p>	
<p>(4) Reicht ein Beteiligter des Musterverfahrens in seinem Ausgangsverfahren den rechtskräftigen</p>	(4) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Musterentscheid ein, so wird dieses Verfahren wieder aufgenommen.	
(5) Der Musterentscheid wirkt auch für und gegen die Beteiligten, die dem Rechtsbeschwerdeverfahren nicht beigetreten sind.	(5) u n v e r ä n d e r t
§ 25	§ 26
Wirkung des Vergleichs	Wirkung des Vergleichs
(1) Das Gericht stellt durch unanfechtbaren Beschluss fest, ob der genehmigte Vergleich wirksam geworden ist. Das Gericht macht den Beschluss unverzüglich im Musterverfahrensregister öffentlich bekannt. Mit der Bekanntmachung des Beschlusses, der die Wirksamkeit des Vergleichs feststellt, wirkt der Vergleich für und gegen alle Beteiligten, sofern diese nicht ihren Austritt erklärt haben.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Der Vergleich beendet das Musterverfahren.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Sofern ein Kläger nicht seinen Austritt erklärt hat, beendet das Prozessgericht das nach § 10 ausgesetzte Ausgangsverfahren durch Beschluss und entscheidet über die Kosten nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der nach § 19 Absatz 2 Nummer 4 vereinbarten Regelung. Gegen den Beschluss findet die sofortige Beschwerde statt. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist dem Gegner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	(3) Sofern ein Kläger nicht seinen Austritt erklärt hat, beendet das Prozessgericht das nach § 10 ausgesetzte Ausgangsverfahren durch Beschluss und entscheidet über die Kosten nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der nach § 20 Absatz 2 Nummer 4 vereinbarten Regelung. Gegen den Beschluss findet die sofortige Beschwerde statt. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist dem Gegner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
(4) Macht ein Kläger die Nichterfüllung des Vergleichs geltend und kann er die Zwangsvollstreckung nicht bereits aus dem Vergleich betreiben, so wird das Ausgangsverfahren auf seinen Antrag wieder eröffnet. Wird die Klage nunmehr auf Erfüllung des Vergleichs gerichtet, so ist die Klageänderung zulässig.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 26	§ 27
Gegenstand der Kostenentscheidung im Ausgangsverfahren	Gegenstand der Kostenentscheidung im Ausgangsverfahren
(1) Die dem Musterkläger und den Beigeladenen im erstinstanzlichen Musterverfahren entstehenden Kosten gelten als Teil der Kosten des ersten Rechtszugs des jeweiligen Ausgangsverfahrens.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die den Musterbeklagten im erstinstanzlichen Musterverfahren entstehenden Kosten gelten anteilig als Kosten des ersten Rechtszugs des jeweiligen Ausgangsverfahrens, es sei denn, die Klage ist innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist oder unter	(2) Die den Musterbeklagten im erstinstanzlichen Musterverfahren entstehenden Kosten gelten anteilig als Kosten des ersten Rechtszugs des jeweiligen Ausgangsverfahrens, es sei denn, die Klage ist innerhalb der in § 18 Absatz 1 genannten Frist oder unter

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
den in § 17 Absatz 2 genannten Voraussetzungen zurückgenommen worden.	den in § 18 Absatz 2 genannten Voraussetzungen zurückgenommen worden.
(3) Die Anteile nach Absatz 2 werden nach dem Verhältnis bestimmt, in dem der von dem jeweiligen Kläger geltend gemachte Anspruch, soweit er von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen ist, zu der Gesamthöhe der gegen den Musterbeklagten in den nach § 10 ausgesetzten Ausgangsverfahren geltend gemachten Ansprüche steht, soweit diese von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen sind.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Ein Anspruch ist für die Berechnung der Gesamthöhe nach Absatz 3 nicht zu berücksichtigen, wenn die Klage innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist oder unter den in § 17 Absatz 2 genannten Voraussetzungen zurückgenommen worden ist.	(4) Ein Anspruch ist für die Berechnung der Gesamthöhe nach Absatz 3 nicht zu berücksichtigen, wenn die Klage innerhalb der in § 18 Absatz 1 genannten Frist oder unter den in § 18 Absatz 2 genannten Voraussetzungen zurückgenommen worden ist.
(5) § 96 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.	(5) u n v e r ä n d e r t
§ 27	§ 28
Verstoß gegen die Vorlage- und Eröffnungsvoraussetzungen	u n v e r ä n d e r t
Das Rechtsmittel gegen die verfahrensabschließende Entscheidung des Prozessgerichts im Ausgangsverfahren kann nicht darauf gestützt werden, dass das Oberlandesgericht für den Erlass eines Musterentscheids nicht zuständig gewesen ist oder die Voraussetzungen für den Erlass eines Vorlagebeschlusses oder eines Eröffnungsbeschlusses nicht vorgelegen haben.	
§ 28	§ 29
Kostenentscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Kosten einer ohne Erfolg eingelegten Rechtsbeschwerde haben nach dem Grad ihrer Beteiligung der Musterrechtsbeschwerdeführer und diejenigen Beteiligten zu tragen, welche dem Rechtsbeschwerdeverfahren auf seiner Seite beigetreten sind.	
(2) Entschidet das Rechtsbeschwerdegericht in der Sache selbst, so haben die Kosten einer von einem Musterbeklagten erfolgreich eingelegten Rechtsbeschwerde der Musterkläger und alle Beigeladenen nach dem Grad ihrer Beteiligung im erstinstanzlichen Musterverfahren zu tragen. Wurde die Rechtsbeschwerde erfolgreich vom Musterkläger oder einem Beigeladenen eingelegt, so haben die Kosten der	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Rechtsbeschwerde alle Musterbeklagten nach dem Grad ihrer Beteiligung im erstinstanzlichen Musterverfahren zu tragen.	
(3) Bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen gilt § 92 der Zivilprozessordnung entsprechend. Bei einer verhältnismäßigen Teilung der Kosten kann das Rechtsbeschwerdegericht die im Rechtsbeschwerdeverfahren streitgegenständlichen Feststellungsziele untereinander gleich gewichten, wenn eine anderweitige Gewichtung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.	
(4) Hebt das Rechtsbeschwerdegericht den Musterentscheid des Oberlandesgerichts auf und verweist die Sache zur erneuten Entscheidung zurück, so entscheidet das Oberlandesgericht gleichzeitig mit dem Erlass des Musterentscheids nach billigem Ermessen darüber, wer die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens trägt. Dabei ist der Ausgang des Musterverfahrens zugrunde zu legen. § 99 Absatz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.	
(5) Werden dem Musterkläger und den Beigeladenen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens auferlegt, so haben sie die von den Musterbeklagten entrichteten Gerichtsgebühren und die Gebühren eines Rechtsanwalts der Musterbeklagten jeweils nur nach dem Wert zu erstatten, der sich aus den von ihnen in ihren eigenen Ausgangsverfahren geltend gemachten Ansprüchen, soweit sie von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen sind, ergibt.	
	A b s c h n i t t 4
	Ü b e r g a n g s - u n d S c h l u s s v o r - s c h r i f t e n
§ 29	§ 30
Übergangsvorschriften	Übergangsvorschriften
(1) Auf Musterverfahren, in denen vor dem 1. November 2012 bereits mündlich verhandelt worden ist, ist das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz in seiner bis einschließlich 1. November 2012 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Auf Musterverfahren, die aus einem vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 9 Satz 1] gestellten Musterverfahrensantrag herrühren, ist das Kapitalanleger-	(2) Auf Musterverfahren, die aus einem vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 10 Satz 1] gestellten Musterverfahrensantrag herrühren, ist das Kapitalanleger-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Musterverfahrensgesetz in seiner bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 9 Satz 1] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.	Musterverfahrensgesetz in seiner bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 10 Satz 1] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.
	§ 31
	Evaluierung
	Dieses Gesetz ist fünf Jahre nach dem Inkrafttreten zu evaluieren.
Artikel 2	Artikel 2
Änderung der Klageregisterverordnung	Änderung der Klageregisterverordnung
Die Klageregisterverordnung vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2694), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Klageregisterverordnung vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2694), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:	1. u n v e r ä n d e r t
„Verordnung über das Musterverfahrensregister nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz	
(Musterverfahrensregisterverordnung – MuRegV)“.	
2. Die §§ 1 bis 7 werden wie folgt gefasst:	2. Die §§ 1 bis 7 werden wie folgt gefasst:
„§ 1	„§ 1
Inhalt und Aufbau des Musterverfahrensregisters	Inhalt und Aufbau des Musterverfahrensregisters
(1) Bekanntmachungen nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz sind in den folgenden Rubriken vorzunehmen:	(1) Bekanntmachungen nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz sind in den folgenden Rubriken vorzunehmen:
1. Musterverfahrensanträge nach § 4 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Vorlagebeschlüsse nach § 7 Absatz 4 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Eröffnungsbeschlüsse sowie Beschlüsse über die Ablehnung der Eröffnung nach § 9 Absatz 6 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,	3. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. Erweiterungsbeschlüsse sowie Beschlüsse über die Ablehnung der Erweiterung nach § 12 Absatz 5 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,	4. u n v e r ä n d e r t
5. Terminladungen und Zwischenentscheidungen nach § 14 Absatz 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,	5. u n v e r ä n d e r t
6. Beschlüsse über die einvernehmliche Beendigung des Musterverfahrens nach § 17 Absatz 6 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,	6. Beschlüsse über die einvernehmliche Beendigung des Musterverfahrens nach § 18 Absatz 6 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
7. Musterentscheide nach § 18 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,	7. Musterentscheide nach § 19 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
8. genehmigte Vergleiche nach § 21 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,	8. genehmigte Vergleiche nach § 22 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
9. Benachrichtigungen über den Eingang einer Rechtsbeschwerde nach § 22 Absatz 3 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,	9. Benachrichtigungen über den Eingang einer Rechtsbeschwerde nach § 23 Absatz 3 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
10. Entscheidungen über die Rechtsbeschwerde nach § 22 Absatz 7 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,	10. Entscheidungen über die Rechtsbeschwerde nach § 23 Absatz 7 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
11. Beschlüsse über die Wirksamkeit eines Vergleichs nach § 25 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,	11. Beschlüsse über die Wirksamkeit eines Vergleichs nach § 26 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
12. Anhörungen zur Vergütungshöhe nach § 13 Absatz 5 Satz 5 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes und	12. u n v e r ä n d e r t
13. Entscheidungen über Anträge auf Bewilligung einer besonderen Gebühr des Vertreters des Musterklägers nach § 41a Absatz 3 Satz 4 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.	13. u n v e r ä n d e r t
Jede Bekanntmachung muss das Datum ihrer Eintragung in das Musterverfahrensregister enthalten. Die Bekanntmachung eines Musterverfahrensantrags muss dazu das Datum seines Eingangs bei Gericht enthalten.	Jede Bekanntmachung muss das Datum ihrer Eintragung in das Musterverfahrensregister enthalten. Die Bekanntmachung eines Musterverfahrensantrags muss dazu das Datum seines Eingangs bei Gericht enthalten.
(2) Zur vollständigen Bezeichnung der Beklagten und ihrer gesetzlichen Vertreter nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes hat das Musterverfahrensregister Angaben zum Namen oder zur Firma und zur Anschrift sowie zum Namen der gesetzlichen Vertreter und zum Vertretungsverhältnis zu enthalten. Der von dem Musterverfahrensantrag	(2) Zur vollständigen Bezeichnung der Beklagten und ihrer gesetzlichen Vertreter nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes hat das Musterverfahrensregister Angaben zum Namen oder zur Firma und zur Anschrift sowie zum Namen der gesetzlichen Vertreter und zum Vertretungsverhältnis zu enthalten. Der von dem Musterverfahrensantrag

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
betroffene Emittent von Wertpapieren <i>oder</i> Anbieter von sonstigen Vermögensanlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes) ist im Musterverfahrensregister mit Namen oder Firma anzugeben.	betroffene Emittent von Wertpapieren, Anbieter von sonstigen Vermögensanlagen oder Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes) ist im Musterverfahrensregister mit Namen oder Firma anzugeben.
(3) Die Feststellungsziele eines Musterverfahrens-Antrags nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes sind bei seiner Eintragung mindestens einer der folgenden Kategorien zuzuordnen:	(3) Die Feststellungsziele eines Musterverfahrens-Antrags nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes sind bei seiner Eintragung mindestens einer der folgenden Kategorien zuzuordnen:
1. Angaben in Prospekten nach der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Angaben in Wertpapier-Informationsblättern nach dem Wertpapierprospektgesetz und Informationsblättern nach dem Wertpapierhandelsgesetz,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Angaben in Verkaufsprospekten, Vermögensanlagen-Informationsblättern und wesentlichen Anlegerinformationen nach dem Verkaufsprospektgesetz, dem Vermögensanlagengesetz, dem Investmentgesetz in der bis einschließlich 21. Juli 2013 geltenden Fassung sowie dem Kapitalanlagegesetzbuch,	3. u n v e r ä n d e r t
	4. Angaben in Anlagebasisinformationsblättern nach der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1988 (ABl. L 273 vom 21.10.2022, S. 3) geändert worden ist,
4. Angaben in Kryptowerte-Whitepapern nach der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte	5. Angaben in Kryptowerte-Whitepapern nach der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40), die durch die Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist,	und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40; L, 2024/90275, 2.5.2024), die durch die Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist,
5. Angaben in Mitteilungen über Insiderinformationen nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1; L 287 vom 21.10.2016, S. 320; L 348 vom 21.12.2016, S. 83), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist, sowie nach § 26 des Wertpapierhandelsgesetzes,	6. u n v e r ä n d e r t
6. Angaben in Darstellungen, Übersichten, Vorträgen und Auskünften in der Hauptversammlung über die Verhältnisse der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu verbundenen Unternehmen im Sinne des § 400 Absatz 1 Nummer 1 des Aktiengesetzes,	7. u n v e r ä n d e r t
7. Angaben in Jahresabschlüssen, Lageberichten, Konzernabschlüssen, Konzernlageberichten sowie Halbjahresfinanzberichten des Emittenten,	8. u n v e r ä n d e r t
	9. Angaben in auf den Emittenten oder Anbieter von sonstigen Vermögensanlagen bezogenen Ratings nach der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1; L 350 vom 29.12.2009, S. 59; L 145 vom 31.5.2011, S. 57), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist, sowie in Bestätigungsvermerken von Abschlussprüfern zu offenzulegenden Jahresabschlüssen und Konzernabschlüssen des Emittenten,

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
8. Angaben in Angebotsunterlagen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes,	10. un verändert
9. sonstige Kapitalmarktinformationen,	11. un verändert
10. Vorfälle nach Artikel 75 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1114.	12. un verändert
(4) Das Musterverfahrensregister enthält eine Suchfunktion für die Gerichte, die es ermöglicht, vor der Eintragung eines Musterverfahrens-antrags nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes nach bereits eingetragenen, gleichgerichteten Musterverfahrens-anträgen (§ 7 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes) zu suchen. Das Gericht kann den von ihm einzutragenden Musterverfahrens-antrag entweder einer Liste gleichgerichteter Musterverfahrens-anträge hinzufügen oder als neuen Musterverfahrens-antrag eintragen.	(4) un verändert
(5) Das Musterverfahrensregister enthält darüber hinaus eine allgemein zugängliche Suchfunktion, die die Suche nach den folgenden Angaben ermöglicht:	(5) Das Musterverfahrensregister enthält darüber hinaus eine allgemein zugängliche Suchfunktion, die die Suche nach den folgenden Angaben ermöglicht:
1. vollständige Bezeichnung der beklagten Partei und ihrer gesetzlichen Vertreter nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,	1. un verändert
2. Bezeichnung des von dem Musterverfahrensantrag betroffenen Emittenten von Wertpapieren <i>oder</i> Anbieters von sonstigen Vermögensanlagen nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,	2. Bezeichnung des von dem Musterverfahrensantrag betroffenen Emittenten von Wertpapieren, Anbieters von sonstigen Vermögensanlagen oder Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
3. Bezeichnung des Prozessgerichts nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes und	3. un verändert
4. Aktenzeichen des Prozessgerichts nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes.	4. un verändert
§ 2	§ 2
Eintragungen	un verändert
(1) Der Betreiber des Musterverfahrensregisters hat durch organisatorische und technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Gerichte	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>die nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen jederzeit in das Musterverfahrensregister eintragen können. Bekanntmachungen müssen unverzüglich nach Eintragung im Musterverfahrensregister erscheinen.</p>	
<p>(2) Eintragungen in das Musterverfahrensregister dürfen nur durch die Gerichte und nur in elektronischer Form veranlasst werden. Die Gerichte können die Eintragungen durch die Übermittlung einer Datei an den Betreiber des Musterverfahrensregisters vornehmen. Welche Dateiformate zur Übermittlung zugelassen sind, richtet sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Betreibers des Musterverfahrensregisters. Musterverfahrensansträge können auch direkt durch das Gericht mittels eines Formulars eingetragen werden.</p>	
<p>(3) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Gerichts dürfen Eintragungen vornehmen oder veranlassen. Die Befugnis nach Satz 1 ist bei jedem Verbindungsaufbau anhand einer Benutzerkennung und eines geheim zu haltenden Passworts automatisiert zu prüfen.</p>	
<p>(4) Bei jeder Eintragung muss nachvollziehbar bleiben, von welcher Person sie vorgenommen wurde.</p>	
<p>(5) Die Eintragung ist kostenpflichtig. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Betreibers des Musterverfahrensregisters.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p>
<p style="text-align: center;">Einsichtnahme</p>	<p style="text-align: center;">u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) Die Einsichtnahme in das Musterverfahrensregister erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg; sie ist kostenfrei.</p>	
<p>(2) Jedermann hat das Recht, jederzeit Einsicht in das Musterverfahrensregister zu nehmen.</p>	
<p>(3) Für die Gestaltung des Registers ist die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung anzuwenden.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 4	§ 4
Auftragsverarbeitung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Datenverarbeitung im Musterverfahrensregister erfolgt im Auftrag und nach Weisung des Gerichts, das die jeweilige Bekanntmachung veranlasst.	
(2) Der Betreiber des Musterverfahrensregisters kann sich nach Maßgabe von Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) weiterer Auftragsverarbeiter bedienen.	
(3) Der Betreiber des Musterverfahrensregisters ist verpflichtet,	
1. die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Musterverfahrensregisters beschäftigten Personen zur Vertraulichkeit zu verpflichten,	
2. das nach Absatz 1 jeweils verantwortliche Gericht durch im Einzelfall geeignete Maßnahmen zu unterstützen, soweit dies zur Wahrung der gesetzlichen Rechte der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen oder zur Erfüllung der in den Artikeln 32 bis 36 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Pflichten erforderlich ist, und	
3. dem nach Absatz 1 jeweils verantwortlichen Gericht auf Verlangen die zum Nachweis der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und deren Überprüfung zu ermöglichen.	
§ 5	§ 5
Berichtigung und Löschung von Eintragungen	Berichtigung und Löschung von Eintragungen
(1) Der Betreiber des Musterverfahrensregisters hat durch organisatorische und technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass im Musterverfahrensregister gespeicherte Daten nur durch	(1) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
dasjenige Gericht berichtigt oder gelöscht werden können, das die Eintragung vorgenommen hat.	
(2) Werden Daten berichtigt, muss erkennbar sein, dass ein Fall der Berichtigung vorliegt. Die Berichtigung von Daten führt nicht zu einer Veränderung der Eintragungsreihenfolge.	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(3) Die im Musterverfahrensregister gespeicherten Daten sind sechs Monate nach rechtskräftigem Abschluss des Musterverfahrens oder im Fall des § 7 Absatz 5 Satz 1 sechs Monate nach Zurückweisung des Musterverfahrensanspruchs zu löschen.	(3) Die im Musterverfahrensregister gespeicherten Daten sind sechs Monate nach rechtskräftigem Abschluss des Musterverfahrens oder im Fall des § 7 Absatz 5 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes sechs Monate nach Zurückweisung des Musterverfahrensanspruchs zu löschen.
(4) Unzulässigerweise veröffentlichte Daten sind nach Feststellung der Unzulässigkeit unverzüglich zu löschen.	(4) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(5) Das Gericht, das die Eintragung vorgenommen hat, prüft spätestens nach jeweils drei Monaten, ob die von ihm vorgenommenen Eintragungen noch aktuell sind. Es nimmt die erforderlichen Berichtigungen und Löschungen unter Beachtung der Lösungsfristen nach Absatz 3 unverzüglich vor.	(5) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 6	§ 6
Datensicherheit	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
(1) Der Betreiber des Musterverfahrensregisters hat durch organisatorische und technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass	
1. die von den Gerichten übermittelten Daten während ihrer Bekanntmachung im Musterverfahrensregister unversehrt und vollständig bleiben,	
2. er von auftretenden Fehlfunktionen unverzüglich Kenntnis erlangt und diese unverzüglich behebt und	
3. die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und der Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall unverzüglich wiederhergestellt werden.	
(2) Der Betreiber des Musterverfahrensregisters hat ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung vorzusehen.	
§ 7	§ 7
Übergangsvorschriften	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommene Eintragungen im Klageregister bleiben bestehen. Das Gericht, das eine Eintragung vorgenommen hatte, prüft, ob die Eintragung zu berichtigen ist, weil eine Vorschrift des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes oder dieser Verordnung eine andere Eintragung verlangt. Bereits vorgenommene Eintragungen sind nicht allein deshalb zu berichtigen, weil das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz und diese Verordnung die bisherigen Vorschriften ersetzt haben.</p>	
<p>(2) § 1 Absatz 3 Nummer 1 in der bis zum 20. Juli 2019 geltenden Fassung findet weiterhin Anwendung für einen Prospekt, der nach dem Wertpapierprospektgesetz in der bis zum 20. Juli 2019 geltenden Fassung gebilligt wurde, solange dieser Prospekt Gültigkeit hat.</p>	
<p>(3) Vor Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle] vorgenommene Eintragungen im Klageregister bleiben bestehen. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden.“</p>	
3. § 8 wird aufgehoben.	3. u n v e r ä n d e r t
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes	Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes
<p>§ 71 Absatz 2 Nummer 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</p>	<p>§ 71 Absatz 2 Nummer 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 14a des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</p>
„3. für die in § 1 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes genannten Ansprüche;“	„3. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 4	Artikel 4
Änderung der Zivilprozessordnung	Änderung der Zivilprozessordnung
<p>§ 32b Absatz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch ... [Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof, Bundestagsdrucksache 20/8762] geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</p>	<p>Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	<p>1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 32b wie folgt gefasst:</p>
	<p>„§ 32b Ausschließlicher Gerichtsstand bei musterverfahrensfähigen Ansprüchen“.</p>
	<p>2. § 32b wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„§ 32b</p>
	<p>Ausschließlicher Gerichtsstand bei musterverfahrensfähigen Ansprüchen“.</p>
	<p>b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p>
<p>„(1) Für Klagen, in denen ein in § 1 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes genannter Anspruch geltend gemacht wird, ist das Gericht ausschließlich <i>am Sitz des betroffenen Emittenten, des betroffenen Anbieters von sonstigen Vermögensanlagen oder der Zielgesellschaft</i> zuständig, wenn sich dieser Sitz im Inland befindet.“</p>	<p>„(1) Für Klagen, in denen ein in § 1 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes genannter Anspruch geltend gemacht wird, ist das folgende Gericht ausschließlich zuständig:</p>
	<p>1. in den Fällen des § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes das Gericht am inländischen Sitz des betroffenen Emittenten oder des betroffenen Anbieters von sonstigen Vermögensanlagen,</p>
	<p>2. in den Fällen des § 1 Absatz 1 Nummer 3 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes das Gericht am inländischen Sitz der Zielgesellschaft und</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	3. in den Fällen des § 1 Absatz 1 Nummer 4 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes das Gericht am inländischen Sitz des betroffenen Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen.“
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Verbraucherrehtedurchsetzungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Dem § 1 des Verbraucherrehtedurchsetzungsgesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) wird folgender Absatz 3 angefügt:	
„(3) Der Zulässigkeit einer Verbandsklage nach diesem Gesetz steht nicht entgegen, dass wegen desselben Lebenssachverhalts ein Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz eröffnet worden ist.“	
Artikel 6	Artikel 6
Änderung des Gerichtskostengesetzes	Änderung des Gerichtskostengesetzes
Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 365; 2024 I Nr. 165) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 12 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 10 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. In § 22 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.	2. In § 22 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.
3. § 51a wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 10 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.	
4. Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:	4. Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) In Nummer 1210 wird in Absatz 2 der Anmerkung die Angabe „§ 10 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) In Nummer 1211 wird im Gebührentatbestand in Nummer 3 die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.	b) In Nummer 1211 wird im Gebührentatbestand in Nummer 3 die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.
c) In Nummer 1821 wird im Gebührentatbestand die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.	c) In Nummer 1821 wird im Gebührentatbestand die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.
d) In Nummer 1902 wird im Gebührentatbestand die Angabe „§ 10 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.	d) u n v e r ä n d e r t
e) In Nummer 9004 wird in Absatz 2 der Anmerkung die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.	e) u n v e r ä n d e r t
f) In Nummer 9018 wird in den Absätzen 2 und 3 Satz 2 der Anmerkung jeweils die Angabe „§ 8 KapMuG“ durch die Wörter „§ 10 KapMuG oder unter den in § 17 Abs. 2 KapMuG genannten Voraussetzungen“ ersetzt.	f) In Nummer 9018 wird in den Absätzen 2 und 3 Satz 2 der Anmerkung jeweils die Angabe „§ 8 KapMuG“ durch die Wörter „§ 10 KapMuG oder unter den in § 18 Abs. 2 KapMuG genannten Voraussetzungen“ ersetzt.
Artikel 7	Artikel 7
Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes	Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes
<i>In § 13 Absatz 5 Satz 5 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Klageregister nach § 4“ durch die Wörter „Musterverfahrensregister nach § 5“ ersetzt.</i>	Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 13 Absatz 5 Satz 5 werden die Wörter „Klageregister nach § 4“ durch die Wörter „Musterverfahrensregister nach § 5“ ersetzt.
	2. In § 23 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Zivilprozessordnung“ die Wörter „oder nach § 17 Absatz 1 oder 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes“ eingefügt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 8	Artikel 8
Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes	Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes
Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2022 (BGBl. I S. 610), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2022 (BGBl. I S. 610), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 365; 2024 I Nr. 165) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 15 Absatz 5 Satz 3 wird jeweils die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.	1. In § 15 Absatz 5 Satz 3 wird jeweils die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.
2. § 41a wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.	
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 3 wird aufgehoben.	
bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Die Mitteilung kann durch öffentliche Bekanntmachung im Musterverfahrensregister ersetzt werden.“	
3. Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) wird wie folgt geändert:	3. Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) wird wie folgt geändert:
a) In Vorbemerkung 3.2.2 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.	a) In Vorbemerkung 3.2.2 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.
b) In Nummer 3338 wird im Gebührentatbestand die Angabe „§ 10 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
	Artikel 9
	Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
	§ 204 Absatz 1 Nummer 6a des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
	„6a. die öffentliche Bekanntmachung des Vorlagebeschlusses in einem Musterverfahren für Ansprüche, denen derselbe Lebenssachverhalt zugrunde liegt wie den Feststellungszielen des Musterverfahrens, wenn die Ansprüche zum Musterverfahren angemeldet werden,“.
<i>Artikel 9</i>	Artikel 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, außer Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, außer Kraft.

Bericht der Abgeordneten Luiza Licina-Bode, Dr. Martin Plum, Dr. Manuela Rottmann, Katharina Willkomm, und Fabian Jacobi

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/10942** in seiner 163. Sitzung am 11. April 2024 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung auf **Drucksache 20/11307** wurde mit Drucksache 20/11468 Nr. 3 vom 17. Mai 2024 ebenfalls an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme/n der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 20/10942 in seiner 76. Sitzung am 12. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Gruppe Die Linke bei Enthaltung der Fraktion der AfD und bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(6)106 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW angenommen. Der Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 20(6)107 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW abgelehnt. Ferner empfiehlt der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, die Unterrichtung auf Drucksache 20/11307 zur Kenntnis zu nehmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 20/10942 am in seiner 60. Sitzung am 10. April 2024 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatorenbereiche:

- Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,
- Leitprinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken,
- Leitprinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern,
- SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen,
- Indikatorenbereich 16.3 a – Gute Regierungsführung.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes stehe im Zusammenhang mit und diene der Umsetzung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat in seiner 97. Sitzung am 10. April 2024 beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu der Vorlage auf der Drucksache 20/10942 durchzuführen, die er in seiner 103. Sitzung am 15. Mai 2024 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Peter A. Gundermann	Rechtsanwalt, Kirchentellinsfurt
Prof. Dr. Axel Halfmeier	Dekan der Fakultät Staatswissenschaften Leuphana Universität Lüneburg, Fakultät Staatswissenschaften
Dr. Sven Kalisz	Die Deutsche Kreditwirtschaft, Berlin, Syndikusrechtsanwalt
Dr. Marc Liebscher	SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e. V., München Mitglied des Vorstands, Rechtsanwalt
Dr. Olaf Methner	Baum Reiter & Kollegen, Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Jens Rathmann	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Dr. Fabian Richter Reuschle	Richter am Landgericht Stuttgart
Klaus Rotter	Deutscher Anwaltverein e. V., Ausschuss Bank- und Kapitalmarktrecht, Rechtsanwalt

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 103. Ausschusssitzung vom 15. Mai 2024 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen sowie die Aufzeichnung der Sitzung in der Mediathek des Deutschen Bundestages verwiesen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf den Drucksachen 20/10942, 20/11307 in seiner 109. Sitzung am 12. Juni 2024 abschließend beraten. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU sowie der Gruppen Die Linke und BSW bei Enthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU sowie der Gruppen Die Linke und BSW bei Enthaltung der Fraktion der AfD angenommen wurde.

Die Fraktion der CDU/CSU hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/10942 einen Entschließungsantrag mit folgendem Inhalt in den Rechtsausschuss eingebracht:

Der Bundestag wolle beschließen:

- Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz ist reformbedürftig. Nach seinem § 28 tritt es am 31. August 2024 außer Kraft. Daher besteht dringender Handlungsbedarf. Der vorliegende Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrages auf Ausschussdrucksache 20(6)106 hat Licht und Schatten. Er führt jedoch in der Gesamtabwägung dazu, dass das Gesetz nicht zustimmungsfähig ist.*

- II. Die öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss hat ergeben, dass es weiterhin einer Aussetzungsregelung von Amts wegen und nicht einer Aussetzung auf Antrag des Klägers bedarf. Diese von der Koalition vorgesehene Änderung wird zu einer Waffenungleichheit der Parteien und zu einer erheblichen Mehrbelastung der Justiz durch viele Individualverfahren führen. Von daher ist die geltende Rechtslage dem Gesetzentwurf vorzuziehen.
- III. Ferner führen viele neue Regelungen zu starken Änderungen des Musterverfahrens, deren Auswirkungen derzeit nicht vollständig absehbar sind. Es bedarf daher keiner Evaluation in fünf Jahren, sondern einer Befristung auf fünf Jahre, damit sich der Gesetzgeber selbst dann wieder mit der Materie befasst.
- IV. Die öffentliche Anhörung hat zudem gezeigt, dass es zur Beschleunigung der Musterverfahren nicht nur eine Reform des Prozessrechts braucht, sondern darüber hinaus auch eine Vereinfachung des komplexen materiellen Rechts. Diesen Aspekt vernachlässigt der Gesetzentwurf völlig.

Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages fordert die Bundesregierung daher auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz für weitere fünf Jahre in Kraft lässt, um in dieser Zeit eine neue stimmige Rechtslage zu entwickeln.

Der Rechtsausschuss hat diesen Entschließungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP sowie der Gruppen Die Linke und BSW gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die **Fraktion der FDP** betonte die Notwendigkeit, den Aktienmarkt für private Anleger rechtssicher zu gestalten. Da viele private Anleger eine zusätzliche Altersabsicherung aufbauten, müssten sie vor Falschinformationen bei Kapitalanlagen geschützt werden. Aufgrund der Materie sei gebündelter Sachverstand bei den Gerichten notwendig. Individuelle Klagen von vielen Kleinanlegern überlasteten ansonsten die Gerichte. Folglich müsse das KapMuG, das sich inzwischen etabliert habe, entfristet werden. In der Vergangenheit seien insbesondere die langen Verfahrensdauern problematisch gewesen. Ziel des Gesetzentwurfs und des Änderungsantrages sei es, die Verfahren zu beschleunigen, etwa wenn das Oberlandesgericht zukünftig nicht mehr strikt an die Feststellungsziele gebunden sei, die Verfahrensfristen verkürzt oder Verfahrensakten zukünftig digitalisiert würden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte die vorgesehene Entfristung des Gesetzes. Bei der Frage, ob man bei einer Aussetzung von Amts wegen – mit der Folge eines hohen Prüfaufwands bei den Landgerichten – bleibe, oder den Parteien mehr Einfluss gebe, haben man sich darauf geeinigt, dem Kläger ein Antragsrecht auf Aussetzung des Verfahrens einzuräumen. Ein weiteres Thema in den Verhandlungen und der Anhörung seien die Anmeldungen zum Register gewesen. Die Verjährung sei nun nach vorne verlegt worden, um Klagen zu vermeiden, die nur mit dem Zweck erhoben würden, Verjährungsrisiken zu begegnen. Auch bei der Beweiserhebung habe man einen Schritt nach vorne gemacht. Der heutige Tag stelle aber nicht das Ende der Debatte um den kollektiven Rechtsschutz dar. Weitere Diskussionen müssten mit den Bundesländern aufgenommen werden. Der Entschließungsantrag der Unionsfraktion fordere eine neuerliche Befristung, was aber nicht zu Reformeifer führe, wie die Befristungen in der Vergangenheit gezeigt hätten. Im Übrigen seien in der Vergangenheit laufende Prozesse mangels Übergangsregelung durch das drohende Auslaufen des Gesetzes belastet gewesen, was auch Anreize zu prozesstaktischem Verhalten geschaffen habe. Der von der Koalition stattdessen vorgesehene Weg eine Evaluation sei der richtige. Die weitere Forderung der Unionsfraktion nach Änderungen am materiellen Recht sei viel zu unspezifisch.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte, dass der Gesetzentwurf rechtzeitig behandelt werde, so dass – vorbehaltlich des Votums des Bundesrates – ein ersatzloses Außerkrafttreten des KapMuG verhindert werde. Die Reform umfasse auch einige sinnvolle Änderungen. Gleichwohl könne man ihr in der aktuellen Fassung nicht zustimmen. Zunächst teile man nicht die Einschätzung, dass sich das Instrument in den letzten 20 Jahren so bewährt habe, dass eine unbefristete Verlängerung gerechtfertigt sei. Man erlebe, dass die Verfahren sehr langwierig, schwerfällig und kompliziert seien. Folglich sei es sinnvoller, das Gesetz abermals zu befristen, damit sich der Gesetzgeber erneut damit beschäftige. Ferner teile man die Einschätzung, dass das KapMuG alternativlos sei, nicht. Materiell sei die verpflichtende Aussetzung von Amts wegen der sinnvollere Weg, um einerseits eine Bündelung der Verfahren sicherzustellen und andererseits weitere Belastungen der Justiz zu vermeiden. Die optionale Aussetzung auf Antrag führe zu mehr Individualverfahren, die vor unterschiedlichen Gerichten und Instanzen weitergeführt würden, obwohl sie dieselben Tatsachen- und Rechtsfragen beträfen. Dies führe zu Beweisaufnahmen vor unterschiedlichen Gerichten und berge das Risiko divergierender Entscheidungen. Ferner sei nicht

nachzuvollziehen, warum das Antragsrecht auf die Klägerseite beschränkt werde. Dies entspreche nicht der prozessualen Waffengleichheit und sei auch in der Konzeption der Koalition nicht erforderlich, da die vorgesehene Ermessensentscheidung den Kläger ausreichend vor missbräuchlichen Anträgen der Beklagtenseite schütze. Die Anhörung habe ferner gezeigt, dass auch das materielle Recht dazu beitrage, dass die Verfahren so schwerfällig seien, weshalb man sich dieses Problems annehmen müsse. Die Tatsache, dass dies im aktuellen Gesetzgebungsverfahren nicht möglich gewesen sei, spreche ebenfalls für eine abermalige Befristung des KapMuG.

Die **Fraktion der SPD** hob hervor, dass Erfahrungen aus der Praxis und die Anhörung gezeigt hätten, dass sich das KapMuG bewährt habe und viele Verfahren bündele – wie aktuell etwa in München im Wirecard-Komplex. Die vorgesehenen Änderungen sorgten für Beschleunigung und weitere Flexibilität, die die Bündelungswirkung verstärke. Die angestrebten Beweiserleichterungen stärkten Anlegerrechte und den Kapitalmarktstandort, weil sie für effektive Rechtsdurchsetzung sorgten und damit Anreize schafften, Musterverfahren zu nutzen. Ferner sei der Anwendungsbereich des KapMuG konkretisiert worden, indem Anlageinformationsblätter, Bestätigungsvermerke und Ratings mit aufgenommen worden seien. Alles in allem würden der kollektive Rechtsschutz und die Verbraucherrechte bei gleichzeitiger Gewährleistung der Rechtssicherheit für Investoren und effektiver Rechtsdurchsetzung gestärkt. Da sich der Gesetzgeber jederzeit des Gesetzes wieder annehmen könne, gebe es keinen Grund für eine Befristung.

Die **Gruppe BSW** betonte die Notwendigkeit, Kapitalanleger effektiv zu schützen, wenn sie durch falsche, irreführende oder unterlassene Kapitalmarktinformationen geschädigt würden. Deshalb sei ein kollektives Verfahren ein gutes Mittel, weshalb es vernünftig sei, das Gesetz zu entfristen. Bei den übrigen Neuerungen habe man allerdings erhebliche Bedenken. Wenn die Verbindlichkeit, an einem Musterverfahren teilzunehmen, aufgehoben werde, werde das Musterverfahren eines neben vielen individuelle Verfahren. Eine Bindungswirkung habe das Musterverfahren nur für die unmittelbar daran Beteiligten. Im Ergebnis drohten unterschiedliche Ergebnisse, leide die Rechtssicherheit und die Justiz würde überlastet. Künftig solle der Musterkläger nur aus den ersten zehn Antragstellern bestimmt werden können, was zu einem übereilten Rennen um die entsprechenden Plätze führe und die Qualität der Verfahrensführung nicht verbessern werde. Warum die Initiatoren der Musterklage nur innerhalb von zwei Monaten neue Tatsachen vortragen könnten, die übrigen Kläger aber mehr Zeit hätten, erschließe sich ebenfalls nicht.

Die **Fraktion der AfD** erklärte, das Bemühen des Ministeriums um die Verbesserung des KapMuG sei anzuerkennen. Anders als die Unionsfraktion sei man auch mit der grundsätzlichen Entfristung des Gesetzes einverstanden. Das Gesetz existiere lange genug, sodass der Gesetzgeber nun auch eine Entscheidung über seinen dauerhaften Bestand treffen könne. Allerdings sei die Vorlage – auch nach den Änderungen – inhaltlich nur durchwachsen. Einige enthaltene Elemente wie die Stärkung der Rolle des Oberlandesgerichts seien im Hinblick auf die Zweckerreichung des Gesetzes zwar voraussichtlich nützlich. Auf der anderen Seite handele es sich aber nicht um den eigentlich nötigen großen Wurf, insbesondere zur merklichen Verkürzung der durchschnittlichen Verfahrensdauer.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 20/10942 verwiesen.

Zu Artikel 1 (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz)

Zu § 1

Die Aufnahme von Anlagebasisinformationsblättern zu Schwarmfinanzierungsprojekten in Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 trägt dem zwischenzeitlichen Inkrafttreten der die Tätigkeit von Schwarmfinanzierungsdienstleistern regulierenden Verordnung (EU) 2020/1503 Rechnung. Mit der Anpassung wird zugleich ein Anliegen des Bundesrates aufgegriffen.

Durch die Aufnahme von Ratings sowie von Bestätigungsvermerken von Abschlussprüfern in den Katalog der Regelbeispiele nach Absatz 2 Satz 2 (neue Nummer 9) wird klargestellt, dass auch die darin enthaltenen Angaben, die einen Emittenten von Wertpapieren oder einen Anbieter von sonstigen Vermögensanlagen betreffen,

öffentliche Kapitalmarktinformationen im Sinne dieses Gesetzes sein können. Auch diese Ergänzung entspricht einem Anliegen des Bundesrates.

Mit der Ergänzung von Absatz 3 Satz 1 wird zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten ausdrücklich geregelt, dass von der dort angeordneten Nichtanwendbarkeit des KapMuG auf Verbandsklagen nach dem Verbraucherrechtsdurchsetzungsgesetz die Vorschrift des § 18 Absatz 2 Satz 2 ausgenommen ist. Denn diese Regelung soll die Bindungswirkung einer in einem Verbandsklageverfahren ergangenen Entscheidung begrenzen und daher gerade im Falle einer Verbandsklage zur Anwendung gelangen.

Zu § 3

Schon nach geltendem Recht hat das Prozessgericht bei der Prüfung der Zulässigkeit eines Musterverfahrensantrags einen abstrakten Abhängigkeitsmaßstab anzuwenden. Künftig soll dieser abstrakte Abhängigkeitsmaßstab nicht nur für die Zulässigkeit des Musterverfahrensantrags, sondern auch für die Aussetzungsentscheidung gelten. Die Einfügung des Wortes „voraussichtlich“ in Absatz 2 Nummer 1 erfolgt im Zusammenhang mit der Änderung des § 10 Absatz 1 und 2 und vollzieht die dortige gesetzliche Kodifizierung des abstrakten Abhängigkeitsmaßstabs an dieser Stelle nach. Ungeachtet der geringfügigen sprachlichen Unterschiede der Formulierung, die hier in der tatbestandlichen Konstruktion als Negativkriterium wurzelt, soll hinsichtlich der Abhängigkeit derselbe Maßstab gelten wie in § 10 Absatz 1 und 2 sowie in § 6.

Zu § 4

Die Einbeziehung des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen in die zu einem Musterverfahrensantrag nach Absatz 2 Nummer 2 bekannt zu machenden Angaben steht im Zusammenhang mit der Anpassung von § 32b Absatz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) in Artikel 4. Da für Musterverfahren zu Ansprüchen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 die Person des Kryptowerte-Dienstleisters neben dem Vorfall im Sinne von Artikel 75 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1114 wesentliches Kriterium bei der Ermittlung der Gleichgerichtetheit von Musterverfahrensanträgen ist, soll auch diese Information im Musterverfahrensregister öffentlich bekannt gemacht werden.

Zu § 6

Die Anpassung steht im Zusammenhang mit jener in § 3 Absatz 2 Nummer 1 und § 10 Absatz 1 und 2. Eine Unterbrechung des Verfahrens tritt auch hier insoweit ein, als die Entscheidung des Rechtsstreits voraussichtlich, also unter Anlegung eines abstrakten Maßstabs, von den im Musterverfahrensantrag geltend gemachten Feststellungszielen abhängt. Für die Einzelheiten hinsichtlich der Konturierung dieses Abhängigkeitsmaßstabs wird auf die Einzelbegründung zu den Anpassungen in § 10 Absatz 1 und 2 verwiesen.

Zu § 7

Mit der Anpassung in Absatz 3 wird der Inhalt des Vorlagebeschlusses im Vergleich zum Regierungsentwurf behutsam erweitert. Damit soll die Informationsgrundlage, auf der das Oberlandesgericht den Eröffnungsbeschluss nach § 9 zu treffen hat, verbessert und eine umfangreiche Anforderung von Akten des Prozessgerichts möglichst entbehrlich gemacht werden.

Nach der Anpassung bleibt es wie nach der bisherigen Rechtslage dabei, dass zunächst das Prozessgericht die Feststellungsziele des Musterverfahrens (Nummer 1) formuliert. Zudem hat es, wie nach bisheriger Rechtslage auch, den den Musterverfahrensanträgen gemeinsam zugrunde liegenden Lebenssachverhalt knapp zusammenzufassen (Nummer 2). Zusätzlich sind künftig noch die in den betreffenden Musterverfahrensanträgen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 angegebenen Beweismittel mitzuteilen (Nummer 3). Auch diese Information erscheint geeignet, dem Oberlandesgericht die Entscheidung über die Sachdienlichkeit der vom Prozessgericht vorgesehenen Feststellungsziele (§ 9 Absatz 1) zu erleichtern. Die nach Nummer 4 außerdem vorausgesetzte Zusammenstellung der in den Musterverfahrensanträgen enthaltenen weiteren Angaben entspricht der Fassung des Regierungsentwurfs. Diese Zusammenstellung soll dem Oberlandesgericht einen Überblick über alle wesentlichen Informationen vermitteln.

Zu § 9

Die Anpassung steht in Wechselwirkung zu jener in § 7 Absatz 3.

Nach Absatz 1 Satz 1 hat das Oberlandesgericht anhand der vom Prozessgericht im ersten Zugriff formulierten Feststellungsziele selbständig zu prüfen, ob eine Verhandlung und Entscheidung über diese im Musterverfahren

sachdienlich ist. Ist dies im Hinblick auf nur einzelne Feststellungsziele der Fall, hat das Oberlandesgericht das Musterverfahren nur im Hinblick auf diese Feststellungsziele zu eröffnen („soweit“). Unabhängig davon ermöglicht Absatz 1 Satz 2 es dem Oberlandesgericht, die Feststellungsziele innerhalb des durch die vorgelegten Musterverfahrensanträge gezogenen Rahmens auch teilweise oder gänzlich neu zu fassen, um die Sachdienlichkeit einer Verhandlung und Entscheidung im Musterverfahren erst herzustellen. Im Hinblick auf eine solche Neuformulierung kann es den Streitstoff sinnvoll absichten, also etwa eine bestimmte Reihenfolge oder Priorisierung der Feststellungsziele vorsehen einschließlich der Möglichkeit zum Erlass von Teilmusterentscheiden. Die allgemeine Befugnis des Oberlandesgerichts, das Verfahren in Ausübung seiner Befugnis zur Prozessleitung zu strukturieren und den Streitstoff abzuschichten (§ 14 Absatz 1 Satz 1 KapMuG in Verbindung mit § 139 Absatz 1 Satz 3 ZPO), bleibt davon unberührt.

Zu § 10

Mit der Einfügung des Wortes „voraussichtlich“ in Absatz 1 und 2 wird abweichend von der zu § 8 bisheriger Fassung ergangenen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 30. April 2019 – XI ZB 13/18 – Rn. 24 ff., juris) deutlich gemacht, dass es bei der Prüfung der Abhängigkeit nicht auf einen konkreten, sondern auf einen abstrakten Maßstab ankommt. Dies entspricht auch der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers (Drucksache 17/8799, Seite 20). Mit der durch das vorliegende Gesetz bewirkten Abschaffung einer Aussetzung ohne Parteiantrag sind die wesentlichen Beweggründe für die vom Bundesgerichtshof vertretene Auslegung entfallen. Die Formulierung „voraussichtlich“ knüpft an die in der ZPO – wenn auch in anderem Regelungskontext – verwendete Terminologie an und bringt das Erfordernis einer von einem Wahrscheinlichkeitsurteil getragenen Prognoseentscheidung des Prozessgerichts zum Ausdruck.

Durch eine weitere Anpassung in Absatz 2 wird das Recht zur Beantragung der Aussetzung eines nicht bereits wegen eines Musterverfahrensantrags am Musterverfahren teilnehmenden Ausgangsverfahrens auf den Kläger beschränkt. Damit wird die klägerische Dispositionsbefugnis über die Art und Weise der Rechtsverfolgung gestärkt. Ein etwaiges Interesse des Beklagten, sich nur in einem einheitlichen Musterverfahren verteidigen zu müssen, tritt dahinter zurück. Dass eine Aussetzung nach dieser Vorschrift im Vergleich zur bisherigen Rechtslage (§ 8 Absatz 1 bisheriger Fassung) nicht mehr von Amts wegen erfolgen kann, lässt die Möglichkeit des Prozessgerichts, den Kläger in besonders zur Aussetzung geeigneten Fällen auf die Möglichkeit der Antragstellung hinzuweisen, unberührt.

Zu § 11

Die Anpassung in Absatz 2 ist sprachlicher Natur. Auf diese Weise soll klargestellt werden, dass die Definition des Musterklägers auch den Fall einer nachträglichen Auswechslung nach Absatz 5 miterfasst. Zudem soll im Zusammenwirken mit der Vorschrift in Absatz 4 der mögliche Fehlschluss vermieden werden, dass Beigeladene des Musterverfahrens nur diejenigen Kläger würden, deren Verfahren wegen eines Musterverfahrensantrags nach § 6 unterbrochen wurden und unter denen deshalb die anfängliche Auswahl des Musterklägers nach § 9 Absatz 3 zu treffen ist. Tatsächlich soll es bei der bisherigen Rechtslage bleiben, wonach die Kläger aller im Hinblick auf das Musterverfahren ausgesetzten Ausgangsverfahren (§ 10 Absatz 1 und 2) zu Beigeladenen des Musterverfahrens werden.

Die Regelung in Absatz 5 wurde ebenfalls redaktionell angepasst. Es soll klargestellt werden, dass das Oberlandesgericht bei einer nachträglichen Neubestimmung des Musterklägers nicht auf den Kreis der Kläger nach § 9 Absatz 3 Satz 1 beschränkt ist, sondern den Musterkläger unter den Klägern aller zum Zeitpunkt der Neubestimmung ausgesetzten Verfahren auszuwählen hat. Der Verweis auf § 9 Absatz 3 wurde daher auf dessen Satz 2 beschränkt und die Verpflichtung zur Entscheidung nach billigem Ermessen aus § 9 Absatz 3 Satz 1 unmittelbar in die hier vorliegende Vorschrift übernommen.

Zu § 12

Der in Absatz 4 enthaltene Binnenverweis wurde redaktionell korrigiert.

Zu § 16

Die Anpassung trägt den zwischenzeitlichen Fortschritten bei der Einführung der elektronischen Aktenführung Rechnung. Die Nutzung des elektronischen Informationssystems soll für das Oberlandesgericht künftig nur noch dann verpflichtend sein, wenn die Prozessakten des erstinstanzlichen Musterverfahrens in den durch § 15 gezogenen Grenzen noch nicht elektronisch geführt werden. Nur dann dürfte weiterhin ein besonderer Bedarf für einen

unkomplizierten digitalen Austausch der von § 16 Absatz 2 erfassten Dokumente bestehen. In anderen Fällen soll das Oberlandesgericht im Sinne einer kohärenten digitalen Gesamtlösung auf die Nutzung eines gesonderten elektronischen Informationssystems verzichten können. Damit wird einem Anliegen des Bundesrates entsprochen.

Zu § 17

Die neu eingefügte Regelung sieht in einer Konkretisierung des Regelungsgedankens der §§ 142 ff. ZPO vor, dass das Oberlandesgericht auf Antrag des Musterklägers (Absatz 1) oder eines Musterbeklagten (Absatz 2) die jeweils anderen Verfahrensbeteiligten oder Dritte zur Vorlage von für das Musterverfahren relevanten Beweismitteln verpflichten kann. Die Vorschrift ist im Grundansatz der in Umsetzung der Kartellschadensersatzrichtlinie – Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union (ABl. L vom 5.12.2014, S. 1) – ergangenen Regelung des § 33g des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) entlehnt. Sie beschränkt sich anders als dort aber auf eine rein prozessuale Anordnungsbefugnis und ist dabei auf die besondere prozessuale Situation des Musterverfahrens zugeschnitten. Zweck der Regelung ist es, die auch bei der gerichtlichen Geltendmachung der in § 1 Absatz 1 genannten musterverfahrensfähigen Ansprüche zu beobachtende wechselseitige Informationsasymmetrie zwischen den Verfahrensbeteiligten auszugleichen. Angesichts der Bündelungswirkung des Musterverfahrens bietet eine erweiterte gerichtliche Anordnungsbefugnis dort besondere Gewähr für eine effektive Klärung musterverfahrensfähiger Ansprüche.

Absatz 1 regelt die gerichtliche Anordnung einer Vorlage von Beweismitteln auf Antrag des Musterklägers. Die Tatbestandsvoraussetzungen entsprechen – unter punktueller Anpassung an die prozessuale Situation des Musterverfahrens – dem § 33g Absatz 1 GWB.

Absatz 2 betrifft den spiegelbildlichen Fall einer Anordnung auf Antrag eines Musterbeklagten und vollzieht die insofern gleichlaufende Vorschrift des § 33g Absatz 2 GWB nach.

Absatz 3 bestimmt sowohl für die Fälle des Absatzes 1 als auch für jene des Absatzes 2 die Grenzen einer gerichtlichen Anordnung. Eine solche ist nach dem Vorbild des § 33g Absatz 3 GWB unzulässig, soweit sie bei Abwägung der berechtigten Interessen der Betroffenen unverhältnismäßig wäre. Die zu berücksichtigten Interessen werden durch den in Satz 2 beispielhaft („insbesondere“) geregelten Katalog näher umrissen. Bei der Auslegung kann auf die zu den entsprechenden Vorgaben des § 33g Absatz 3 Satz 2 GWB entwickelten Maßstäbe rekuriert werden.

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen der gleichlaufenden Regelung des § 142 Absatz 2 ZPO. Die dort zusätzlich geregelte Zumutbarkeitsschwelle ist bereits durch Absatz 3 der hiesigen Regelung konkretisiert, sodass eine Übernahme insofern unterbleiben konnte.

Absatz 5 entspricht der inhaltlich gleichlautenden Vorschrift des § 33g Absatz 9 GWB. Die für die Geltendmachung der oder die Verteidigung gegen die in § 1 Absatz 1 genannten Schadensersatzansprüche erforderlichen Beweismittel dürften im Regelfall ähnlich sensibel hinsichtlich einer strafrechtlichen Relevanz sein wie die von der kartellschadensersatzrechtlichen Norm erfassten Beweismittel. Daher ist auch im hiesigen Zusammenhang eine ausdrückliche Regelung von Grenzen der Beweisverwertung geboten.

Zu § 18

Die redaktionelle Anpassung in Absatz 4 vollzieht jene in § 11 Absatz 5 nach.

Zu § 21 und den §§ 25 bis 27

Die Normverweise waren wegen der Einfügung von § 17 anzupassen.

Zu § 30

Infolge der ergänzten Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Artikel 9 war der Binnenverweis im Datierungsbefehl anzupassen.

Zu § 31

Angesichts der mit der Reform verbundenen wesentlichen Änderungen soll die neue Gesetzesfassung fünf Jahre nach dem Inkrafttreten evaluiert werden. Dabei soll ein transparentes Verfahren gewählt werden, das die praktischen Erfahrungen von Kläger- und Beklagtenvertretern sowie Prozess- und Oberlandesgerichten aufbereitet und evaluiert, ob das Gesetz einen Beitrag zur Beschleunigung der Verfahren leisten konnte.

Dabei sollte insbesondere evaluiert werden,

- ob das Prozessgericht und das Oberlandesgericht ergänzend zu den allgemeinen zivilprozessualen Regelungen spezifisch auf das Musterverfahren zugeschnittene Befugnisse oder Pflichten zur Prozessleitung benötigen,
- ob die in der öffentlichen Anhörung verschiedentlich berichtete Praxis, bei der Verfahren nach § 145 ZPO aufgetrennt und sodann unmittelbar ausgesetzt werden, weiterhin vorkommt, zunimmt oder abnimmt,
- ob das Gesetz eine sachgerechte Auswahl des Musterklägers ermöglicht oder eine Befugnis zur nachträglichen Änderung des Musterklägers aus sachdienlichen Gründen erforderlich ist,
- ob neben den allgemeinen zivilprozessualen Regelungen eine für das Musterverfahren spezifische Befugnis des Prozessgerichts zur Gruppenbildung oder anderweitigen Kollektivierung bei der Entscheidung über die Anspruchshöhe erforderlich ist und
- ob für zum Musterverfahren angemeldete Anspruchsteller eine Bindungswirkung des Verfahrens erforderlich ist und falls ja, ob diese mit einer Kostenbeteiligung sowie einer Möglichkeit zur Abmeldung verbunden werden müsste.

Darüber hinaus sollte mit den Ländern erörtert und geprüft werden, auf welche Weise das Oberlandesgericht oder Oberste Landesgericht von der Aufgabe entlastet werden kann, das Register der zum Verfahren angemeldeten Anspruchsteller zu führen.

Zudem sollte erfasst werden, wie die unterschiedlichen kollektiven Rechtsschutzverfahren von den Rechtssuchenden genutzt werden (u.a. Musterfeststellungsklage, Abhilfeklage, Unterlassungsklage, Musterverfahren), und ermittelt werden, wie sich die Belastung der Zivilgerichte durch Massenverfahren entwickelt, um so gegebenenfalls eine empirische Grundlage für eine weitere gesetzgeberische Fortentwicklung des kollektiven Rechtsschutzes zu schaffen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Klageregisterverordnung)

Es handelt sich um Folgeanpassungen zu den Änderungen in Artikel 1 sowie um redaktionelle Korrekturen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Die Überschrift von § 32b wird mit Blick auf die Einfügung von § 1 Absatz 1 Nummer 4 KapMuG zur besseren Beschreibung des Regelungsgehalts neu gefasst.

Für den mit § 1 Absatz 1 Nummer 4 KapMuG nunmehr musterverfahrensfähig gestellten Schadensersatzanspruch nach Artikel 75 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte (sogenannte MiCA-Verordnung) ist aus Gründen der Sachnähe eine Konzentration der örtlichen Zuständigkeit am Sitz des betroffenen Kryptoverwahrers sinnvoll. Auf den Sitz des Emittenten oder sonstigen Anbieters des betroffenen Kryptowerts soll es hingegen nicht ankommen. Denn maßgeblicher Grund und verbindendes Element verschiedener, nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 KapMuG musterverfahrensfähiger Schadensersatzansprüche ist der jeweilige Vorfall bei dem Kryptoverwahrer, der zu einem Verlust von Kryptowerten geführt hat.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Infolge der Einfügung von § 17 KapMuG in Artikel 1 waren einzelne Normverweise anzupassen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes)

Infolge der Einfügung von § 17 KapMuG in Artikel 1 ist der die Entschädigung eines vorlagepflichtigen Dritten regelnde § 23 Absatz 2 Satz 1 zu ergänzen. Damit wird ein Gleichlauf mit der Rechtslage bei Vorlageanordnungen nach § 142 Absatz 1 Satz 1 oder § 144 Absatz 1 ZPO hergestellt. Die für die Entschädigung des Dritten

anfallenden Kosten gehören zu den nach Maßgabe von Nummer 9018 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz auf die Ausgangsverfahren anteilig zu verteilenden Auslagen des erstinstanzlichen Musterverfahrens.

Zu Artikel 8 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Wegen der Einfügung von § 17 KapMuG in Artikel 1 waren einzelne Normverweise anzupassen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Nach der Neufassung tritt die Hemmung der Verjährung mit der öffentlichen Bekanntmachung des Vorlagebeschlusses (§ 7 Absatz 4 Satz 1 KapMuG) ein, wenn ein Anspruchsteller seinen Anspruch, dem derselbe Lebenssachverhalt zugrunde liegt wie den Feststellungszielen, zum Musterverfahren anmeldet. Ziel ist es, die Anmeldung als besonders kostengünstige und niedrighschwellige Form der ersten Rechtsverfolgung im Interesse der Bündelungswirkung des Musterverfahrens zu stärken. Künftig können Ansprüche also unter vollständiger Ausschöpfung der Frist des § 13 Absatz 1 Satz 1 KapMuG angemeldet werden, sofern sie zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung des Vorlagebeschlusses noch unverjährt waren.

Die Regelung knüpft an die vergleichbare Vorschrift zur Verjährungshemmung bei der Musterfeststellungsklage (§ 204a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) an. Nach dem dortigen Vorbild entfällt auch in § 204 Absatz 1 Nummer 6a die bisher vorgesehene Frist zur Klageerhebung nach Beendigung des Musterverfahrens. Eine solche Frist läuft der mit der Bündelungswirkung des Musterverfahrens bezweckten Entlastung der Justiz zuwider. Mit ihrer Abschaffung stehen Anmeldern nach Beendigung des Musterverfahrens künftig auch alle weiteren Möglichkeiten zur weiteren Verjährungshemmung offen. Das gilt insbesondere für außergerichtliche Verhandlungen von Anmeldern mit dem betroffenen Musterbeklagten (vgl. § 203) auf Grundlage des für die Anmeldenden zwar weiterhin nicht bindenden, aber jedenfalls faktisch potenziell maßstäblichen Musterentscheids.

Berlin, den 12. Juni 2024

Luiza Licina-Bode
Berichterstatteerin

Dr. Martin Plum
Berichterstatte

Dr. Manuela Rottmann
Berichterstatteerin

Katharina Willkomm
Berichterstatteerin

Fabian Jacobi
Berichterstatte